

BOTSCHAFT

des Gemeinderates zur Urnenabstimmung
vom 5. Juni 2016



1. Genehmigung der Gemeinderechnung 2015

Laufende Rechnung, Investitionsrechnung, Bilanz,
Finanzkennzahlen, Jahresbericht

Seite 2 bis 12

2. Bestimmung der externen Revisionsstelle

Seite 13

3. Revision des Besoldungsreglementes für die Mitglieder des Gemeinderates

Seite 14 bis 16

4. Revision des Strassenreglementes

Seite 17 bis 21

5. Revision des Bau- und Zonenreglementes

Seite 22 bis 27

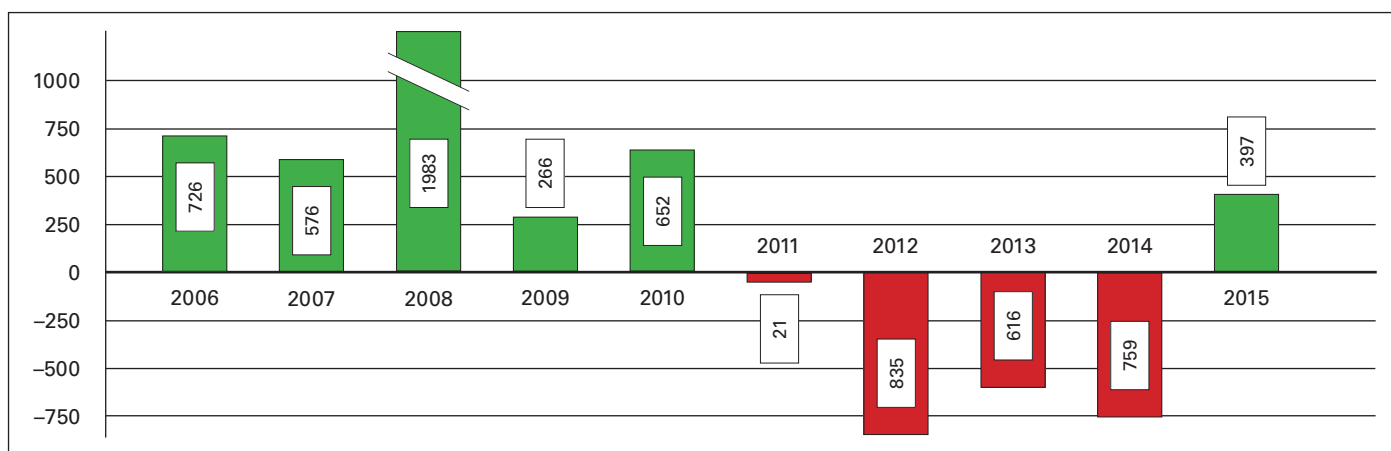
Orientierungsversammlung am Dienstag, 17. Mai 2016

Die Orientierungsversammlung zu den Abstimmungsvorlagen (Jahresrechnung, Revisionen des Besoldungs-, des Strassen- sowie des Bau- und Zonenreglementes) mit den Parolen der Parteien findet am Dienstag, **17. Mai 2016, um 19.30 Uhr im Zentrum Teufmatt** statt.

Abstimmungsvorlage 1: Gemeinderechnung 2015

Gemeinderechnung 2015: Darum geht es

Laufende Rechnung 2015	3
Investitionsrechnung 2015	5
Bestandesrechnung (Bilanz) 2015	7
Ergebnisse, Finanzierung, Mittelbedarf/-überschuss 2015	8
Finanzkennzahlen 2009 bis 2015	8
Bericht der externen Revisionsstelle	9
Bericht der Controlling-Kommission und der kantonalen Finanzaufsicht	10
Jahresbericht über die Projekte 2015	12



Nettoergebnisse der laufenden Gemeinderechnungen in Adligenswil seit 2006 (in Tausend Franken).

Abstimmungsfrage:

Genehmigen Sie die Laufende Rechnung 2015, die Investitionsrechnung 2015 und die Bestandesrechnung per 31.12.2015 sowie die Verwendung des Ertragsüberschusses?

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern,

- die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung sowie die Bestandesrechnung der Einwohnergemeinde Adligenswil für das Jahr 2015 zu genehmigen.
- den Ertragsüberschuss von Fr. 397 745.52 als Einlage für neues Eigenkapital zu verrechnen.

Für eilige Leserinnen und Leser

Die Rechnung 2015 der Gemeinde Adligenswil schliesst positiv mit einem Ertragsüberschuss von 397 745.52 Franken ab – dies unter Berücksichtigung der Abschreibung des gesamten Bilanzfehlbetrages von 612 765.21 Franken. Zusammengefasst ist das Ergebnis der Rechnung 2015 um 1 137 341.– Franken besser, als es das Budget 2015 prognostiziert hatte. Bereits sind die ersten Auswirkungen der im letzten Jahr initiierten Spar- und Stabilisierungsmassnahmen spürbar.

Im Bildungsbereich resultiert in der Rechnung 2015, hauptsächlich aufgrund fehlerhafter Budgetangaben, ein Minderaufwand von rund 694 456.– Franken. Weitere Gründe für die Abweichung in diesem Bereich sind der geringere Personalaufwand auf der Primar- und Sekundarstufe sowie höhere Gemeinde- und Kantonsbeiträge aufgrund der effektiven Schülerzahlen.

Besser als budgetiert schliesst der Bereich Soziale Wohlfahrt ab, und zwar um 132 730.– Franken. Ausschlag dafür gab die Tatsache, dass weniger Ergänzungsleistungsbeiträge an den Kanton geleistet werden mussten.

Zum insgesamt guten Ergebnis haben auch die höheren Steuererträge beigetragen.

Höher als budgetiert sind die Nettoinvestitionen von 3 265 167.30 Franken, und zwar um 2 273 167 Franken. Dies hat seinen Grund darin, dass es sich bei den Investitionen für den Kunstrasen Löösch und für die Altersstützpunkt-/Pflegewohngruppen AGZ um separat genehmigte Sonderkredite handelt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Rechnung zu genehmigen und den Ertragsüberschuss von 397 745.52 Franken als Einlage für neues Eigenkapital zu verrechnen. Die Controlling-Kommission unterstützt diesen Antrag.

Laufende Rechnung 2015

Rechnung 2015 mit positivem Ergebnis

Das Ergebnis der Rechnung 2015 sieht erfreulich aus. Es ergibt einen Ertragsüberschuss von Fr. 397 745.52, dies nach Abschreibung des gesamten Bilanzfehlbetrages von Fr. 612 765.21.

Der positive Abschluss der Laufenden Rechnung 2015 ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. So haben nicht nur die ausserordentlichen Steuereinnahmen die Erwartungen übertroffen, auch zeigen die im letzten Jahr eingeleiteten Spar- und Stabilisierungsmassnahmen ihre ersten positiven Auswirkungen. Insgesamt

betragen die Verbesserungen in der Rechnung aufgrund des Massnahmenpaketes knapp 100 000 Franken.

Mehr Nachträge und Sondersteuern

Der ordentliche Gemeindesteuerertrag ist 2015 mit Fr. 16 305 082.00 unter den Budgeterwartungen von Fr. 16 675 000 geblieben.

Dafür fiel die Sondersteuer aus Kapitalauszahlungen mit Fr. 646 293.20 wesentlich höher aus als die im Budget vorgesehenen Fr. 450 000. Auch die Nachträge aus Vorjahren lagen über dem Voranschlag – mit Fr. 1 038 487.45 statt Fr. 900 000.

Schliesslich lagen im Jahr 2015 auch die Nach- und Strafsteuern weit über den Erwartungen. Hier gingen Fr. 86 050.75 statt der budgetierten Fr. 10 000 ein. Insgesamt resultierte

Fortsetzung auf Seite 4

Laufende Rechnung 2015

	Rechnung 2015		Voranschlag 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Allgemeine Verwaltung <i>Nettoergebnis</i>	3'609'858.60	678'599.80 2'931'258.80	3'219'860	470'405 2'749'455
Öffentliche Sicherheit <i>Nettoergebnis</i>	912'203.95	435'112.80 477'091.15	792'640	311'750 480'890
Bildung <i>Nettoergebnis</i>	12'181'786.76	5'243'914.05 6'937'872.71	12'740'900	5'108'572 7'632'328
Kultur und Freizeit <i>Nettoergebnis</i>	729'337.62	126'528.90 602'808.72	787'230	107'520 679'710
Gesundheit <i>Nettoergebnis</i>	1'057'478.80	21'441.80 1'036'037.00	1'099'990	30'000 1'069'990
Soziale Wohlfahrt <i>Nettoergebnis</i>	5'058'934.86	1'120'420.64 3'938'514.22	5'395'344	1'324'100 4'071'244
Verkehr <i>Nettoergebnis</i>	1'102'477.07	190'492.35 911'984.72	1'174'000	193'940 980'060
Umwelt, Raumordnung <i>Nettoergebnis</i>	1'490'057.88	1'405'610.53 84'447.35	1'244'500	1'108'770 135'730
Volkswirtschaft <i>Nettoergebnis</i>	423'268.78 223'405.10	646'673.88	380'000 204'620	584'620
Finanzen, Steuern <i>Nettoergebnis</i>	2'015'324.89 17'707'120.30	19'722'445.19	2'011'204 17'467'956	19'479'160
Abschluss Abschreibungen Bilanzfehlbetrag Ertragsüberschuss Aufwandüberschuss	1'010'510.73 612'765.21 397'745.52			126'831
Total Laufende Rechnung	29'591'239.94	29'591'239.94	28'845'668	28'845'668

Abstimmungsvorlage 1: Gemeinderechnung 2015

Fortsetzung von Seite 3

2015 ein Netto-Steuerertrag von Fr. 18 228 957.71.

Bilanzfehlbetrag abgeschrieben

Es bleibt zu beachten, dass unter dem Abschluss der gesamte Rest-Bilanzfehlbetrag von Fr. 551 488.71 abge-

schrieben wird sowie ein Ertragsüberschuss (neues Eigenkapital) von Fr. 397 745.52 ausgewiesen ist. Zusammengefasst ist somit das Ergebnis der Laufenden Rechnung 2015 um Fr. 1 137 341 besser als gegenüber dem Budget 2015. Die nennenswerten Abweichungen der Laufenden Rechnung gegenüber dem

Budget sind in der nachstehenden tabellarischen Übersicht zusammengefasst. Die Abweichungen sind nach Rubriken aufgeschlüsselt und mit Begründungen sowie Kurzkomentaren versehen. Im Ressort Bildung fiel ein kumulierter Netto-Minderaufwand von insgesamt Fr. 694 455 an.

Laufende Rechnung 2015 – Abweichungen

	Abweichung gegenüber Budget		Begründung
	mehr Aufwand	weniger Aufwand	
Allgemeine Verwaltung	181 803		Mehraufwand insbesondere infolge Unwetter vom Juni 2015 (Zentrum Teufmatt)
Öffentliche Sicherheit		3 799	
Bildung			
Kindergarten		14 396	mehr Kantonsbeiträge
Kindergartengebäude		13 715	zusätzliche Versicherungsleistungen
Primarschule		246 030	
davon		177 511	weniger Personalaufwand
		24 578	weniger Schulmaterial
		31 225	weniger Anschaffungen und weniger Aufwand bei Mobilien
Sekundarstufe 1		492 317	
davon		192 200	weniger Personalaufwand
		270 917	mehr Beiträge von anderen Gemeinden (Budgetfehler beziehungsweise Veränderungen der effektiven Schülerzahlen 2015)
		28 494	mehr Kantonsbeiträge
Musikschule	37 883		
Schulische Dienste	21 322		
Schulliegenschaften		70 866	
Bildungskommission, Schulleitung	65 169		Wechsel Schulleiter
Volksschule (nicht aufteilbar), SFEB, SSA	20 671		weniger Beiträge (Eltern, Bund, Kanton) und mehr Nettoaufwand
Kultur und Freizeit		76 902	
Gesundheit		33 953	weniger Pflegedienstleistungen
Soziale Wohlfahrt		132 730	hauptsächlich weniger EL-Beiträge an Kanton
Verkehr		68 076	
davon		19 228	Glatteisbekämpfung
		38 696	Regionalverkehr
Umwelt, Raumordnung		51 283	
davon		11 528	Bestattungswesen
		20 815	Naturschutz
		7 785	übriger Umweltschutz
Volkswirtschaft		18 785	weniger Aufwand im Bereich Energie (Dienstleistungen, Honorare) sowie Mehrertrag (Konzessionsgebühren CKW)
Finanzen, Steuern		239 164	
davon		228 422	mehr Steuererträge
		68 003	weniger Kapitaldienst
		26 255	Mehrertrag Liegenschaften Finanzvermögen
	83 516		mehr ordentliche Abschreibungen

Investitionsrechnung 2015

Ausserordentliche Investitionen

Die gesamten Nettoinvestitionen von Fr. 3 265 167.30 im Jahre 2015 sind um Fr. 2 273 167 höher als im Budget 2015 veranschlagt.

Diese Differenz ist hauptsächlich damit zu begründen, dass es sich bei den Investitionen für den Kunstrasen Löösch (Fr. 1 296 208.65) und für die Altersstützpunkt-/Pflegewohngruppen AGZ (Fr. 1 450 826.90) je um separat genehmigte Sonderkredite handelt.

Die entsprechenden Anteile sind im Voranschlag der Investitionsrechnung für das Jahr 2015 aber einerseits nur teilweise (Kunstrasen Löösch mit Fr. 970 000) und andererseits für das AGZ gar nicht berücksichtigt worden. In diesen und den übrigen Bereichen sind im Rechnungsjahr 2015 die folgenden Investitionen getätigt worden:

Schulliegenschaften

Für die Schulliegenschaften Dorf, Kehlhof und Obmatt wurden insgesamt Fr. 162 314.80 für neues Mobiliar bean-sprucht.

Die Machbarkeitsstudie für die Schulanlage Kehlhof konnte noch nicht in Auftrag gegeben werden.

Freizeitsport

Die Aufwändungen sind Bestandteil des Sonderkredites über Fr. 1 870 000, durch die Stimmbürger am 27. Mai 2014 bewilligt.

Jugendtreff

Die Machbarkeitsstudie für die Erneuerung der Schulanlage Kehlhof/Jugendtreff konnte noch nicht in Auftrag gegeben werden.

Altersstützpunkt/ Pflegewohngruppen

Die Aufwendungen sind Bestandteil des Sonderkredites über Fr. 1 900 000, durch die Stimmbürger am 26. November 2013 bewilligt.

Investitionsrechnung 2015

	Rechnung 2015		Voranschlag 2015	
	Aufwand	Einnahmen	Aufwand	Einnahmen
Allgemeine Verwaltung	226.80		100'000	
<i>Nettoergebnis</i>		226.80		100'000
Glasfasernetz	226.80		100'000	
HLK-/MSRL-Anlageteile				
Bildung	162'314.80		330'000	
<i>Nettoergebnis</i>		162'314.80		330'000
Schulanlage Kehlhof			130'000	
Schulanlage Obmatt	9'348.05		70'000	
Mittagstisch/Jugendtreff				
Schulanlage Dorf, Mobiliar	11'735.25		130'000	
Schule Obmatt, Mobiliar	129'496.20			
Schule Kehlhof, Mobiliar	11'735.30			
Kultur und Freizeit	1'355'611.15	183'505.00	1'060'000	430'000
<i>Nettoergebnis</i>		1'172'106.15		630'000
Videoüberwachung	59'402.50		60'000	
Sportanlage Löösch	1'296'208.65		970'000	
Gemeindebeitrag Löösch		100'000.00		
Beiträge Löösch		83'505.00		430'000
Jugendtreff			30'000	
Soziale Wohlfahrt	1'450'826.90		100'000	
<i>Nettoergebnis</i>		1'450'826.90		100'000
Planung Alters-/Pflege- wohngruppen	1'450'826.90			
Verkehr	121'078.75		100'000	
<i>Nettoergebnis</i>		121'078.75		100'000
Dorfstrasse	27'789.75		50'000	
Meggerstrasse	93'289.00		50'000	
Umwelt, Raumordnung	818'218.16	415'420.15	30'000	120'000
<i>Nettoergebnis</i>		402'798.01	90'000	
Fäkaliendruckpumpleitung				
Stuben-Ebnet	291'706.16			120'000
Anschlussgebühren		161'914.20		
Wertstoffsammelstelle	312'545.90			
Sanierung der Gewässer	203'341.20		30'000	
Bundesbeiträge		190'146.55		
Kantonsbeiträge		63'359.40		
Revision Ortsplanung	10'624.90			
Volkswirtschaft	34'270.89	78'455.00		78'000
<i>Nettoergebnis</i>	44'184.11		78'000	
Fernwärmanlage FV/VV	34'270.89			
Kantonsbeitrag Fernwärme		78'455.00		78'000
Finanzen, Steuern	677'380.15	3'942'547.45	628'000	1'620'000
<i>Nettoergebnis</i>	3'265'167.30		992'000	
Passivierung der Einnahmen	677'380.15		508'000	
Einlage in Spezialfonds			120'000	
Aktivierung der Ausgaben		3'942'547.45		1'620'000
Total	4'619'927.60	4'619'927.60	2'248'000	2'248'000

Fortsetzung auf Seite 6

Abstimmungsvorlage 1: Gemeinderechnung 2015



Wichtige Investitionen im Jahr 2015 (von oben links im Uhrzeigersinn): Fäkaldruckpumpleitung Stuben-Ebnet (mit Deckbelagsarbeiten), Ökihof, Kunstrasen Lössch, Altersstützpunkt-/Pfleghwohngruppen AGZ.

Fortsetzung von Seite 5

Gemeindestrassen

Die Dorfstrasse beinhaltet die gesetzesmässige Erarbeitung eines Gutachtens über Lärmschutz- und Pflichtmassnahmen.

Die Massnahmen an der Meggerstrasse beinhalten die Abrechnung des Sicherheitsholzschlages und den zweiten Teil der Felssicherungsmassnahmen.

Kanalisation

Die Sanierung der Fäkaldruckpumpleitung (Stuben-Ebnet, 3. Etappe) hat sich etwas verzögert und beinhaltet die Arbeiten zur Bauvollendung mit Deckbelagsarbeiten.

An Kanalisationsanschlussgebühren sind im Jahr 2015 insgesamt

Fr. 41 914.20 mehr als veranschlagt eingenommen worden.

Abfallentsorgung

Die Übernahme der gesamten Abfallentsorgung (inklusive Ökihofbetrieb) durch Real bedingte die Erweiterung und Vergrösserung der bestehenden Ökihofanlage an der Ebnetstrasse. Im gleichen Zusammenhang wurde mit Real ein neuer Mietvertrag per 1. Januar 2016 abgeschlossen.

Gewässerverbauungen

Diese beinhalten kleinere Abschlussarbeiten zur Revitalisierung des Lettenbachs (Offenlegung) und des Stubenbachs. Insbesondere aber beinhalten die Aufwendungen neue, zusätzliche Gewässerverbauungen im Bereich Stubenhalde bis Bachdurchlass auf

Gemeindegrenze. Diese Massnahmen mussten in Absprache mit dem Kanton als Sofortmassnahmen nach dem Unwetter vom vergangenen Juni 2015 ausgelöst werden.

Bei den Erträgen handelt es sich um weitere Teilzahlungen von Bundes- und Kantonsbeiträgen an die Revitalisierung von Letten- und Stubenbach. Mit den Restauszahlungen und Schlussabrechnungen der verbleibenden Bundes- und Kantonsbeiträge rechnen wir im laufenden Jahr 2016.

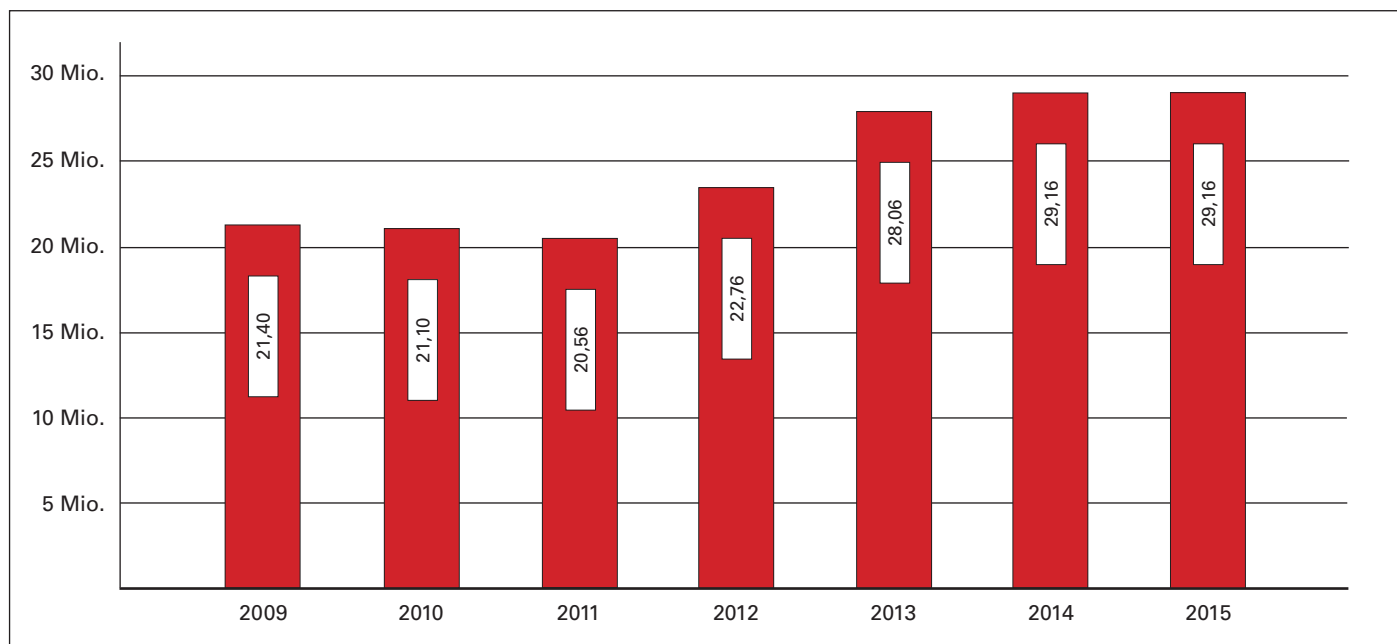
Fernwärmeanlage

Die Investitionen beinhalten Arbeiten für die Fernwärmenetzerweiterung zum Anschluss der römisch-katholischen Pfarrkirche. Die entsprechenden Anschlusskostenbeiträge folgen im laufenden Jahr 2016.

Abstimmungsvorlage 1: Gemeinderechnung 2015

Bestandesrechnung (Bilanz) 2015

	1. Januar 2015	Veränderung		31. Dezember 2015
		Zuwachs	Abgang	Ertrag
AKTIVEN	47'923'632.82	64'669'561.43	62'764'321.97	49'828'872.28
Finanzvermögen	25'711'883.08	60'727'013.98	59'962'722.39	26'476'174.67
Flüssige Mittel	10'247'510.56	43'160'251.94	43'287'546.34	10'120'216.16
Guthaben	8'116'263.47	17'368'323.73	16'539'140.75	8'945'446.45
Anlagen	7'214'126.25	515.40	180.35	7'214'461.30
Transitorische Aktiven	133'982.80	197'922.91	135'854.95	196'050.76
Verwaltungsvermögen	21'598'984.53	3'942'547.45	2'188'834.37	23'352'697.61
Sachgüter	17'141'493.96	2'481'095.65	1'910'082.13	17'712'507.48
Darlehen und Beteiligungen	3'164'875.00		90'425.00	3'074'450.00
Investitionsbeiträge	107'497.52		13'634.41	93'863.11
Übrige aktivierte Ausgaben	1'185'118.05	1'461'451.80	174'692.83	2'471'877.02
Bilanzfehlbetrag	612'765.21		612'765.21	
Fehldeckung	612'765.21		612'765.21	
PASSIVEN	47'923'632.82	81'705'318.95	83'610'558.41	49'828'872.28
Fremdkapital	42'050'776.02	76'480'737.17	77'983'882.96	43'553'921.81
Laufende Verpflichtungen	9'450'663.22	72'891'719.78	73'969'390.71	10'528'334.15
Langfristige Schulden	29'160'000.00	1'000'000.00	1'000'000.00	29'160'000.00
Verpflichtungen für Sonderrechnungen	872'034.51	20'939.10	262'624.90	1'113'720.31
Transitorische Passiven	2'568'078.29	2'568'078.29	2'751'867.35	2'751'867.35
Hilfskonten	683.30	4'776'155.30	4'774'858.40	-613.60
Hilfskonten	683.30	4'776'155.30	4'774'858.40	-613.60
Spezialfinanzierungen	5'872'173.50	448'426.48	454'071.53	5'877'818.55
Verpflichtungen	5'872'173.50	448'426.48	454'071.53	5'877'818.55
Kapital			397'745.52	397'745.52
Kapital			397'745.52	397'745.52



Langfristige Schulden der Gemeinde Adligenswil in Mio. Franken seit 2009.

Abstimmungsvorlage 1: Gemeinderechnung 2015

Ergebnisse, Finanzierung, Mittelbedarf/-überschuss 2015

Ergebnisse	Rechnung 2015		Voranschlag 2015	
	Aufwand Ausgaben	Ertrag Einnahmen	Aufwand Ausgaben	Ertrag Einnahmen
Laufende Rechnung				
Total Aufwand und Ertrag	29'193'494.42	29'591'239.94	28'845'668	28'718 837
Ertragsüberschuss	397'745.52			
Aufwandüberschuss				126'831
Investitionsrechnung				
Total Ausgaben und Einnahmen	3'942'547.45	677'380.15	1'620'000	628'000
Nettoinvestitionen: Zunahme		3'265'167.30		992'000
Nettoinvestitionen: Abnahme				
Finanzierung	Mittelverwendung	Mittelherkunft	Mittelverwendung	Mittelherkunft
Zunahme der Nettoinvestitionen	3'265'167.30		992'000	
Abnahme der Nettoinvestitionen				
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		397'745.52		
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung			126'831	
Abschreibungen - auf Verwaltungsvermögen - auf Bilanzfehlbetrag		1'421'029.22 612'765.21		1 099'510
Einlagen in Bilanz - Spezialfinanzierungen - Spezialfonds - Vorfinanzierungen		264'157.38		240'120
Entnahme aus Bilanz - Spezialfinanzierungen - Spezialfonds - Vorfinanzierungen	243'252.98 27'935.55		48'460 31'890	
Finanzierungsüberschuss der Verwaltungsrechnung			140'449	
Finanzierungsfehlbetrag der Verwaltungsrechnung		840'658.50		
Mittelbedarf/-überschuss				
Finanzierungsüberschuss der Verwaltungsrechnung				140'449
Finanzierungsfehlbetrag der Verwaltungsrechnung	840'658.50			
Mittelbedarf für Kreditrückzahlungen	1'050'000.00		1'050'000	
Veränderungen im Finanzvermögen: - Neuanlagen - Abschreibungen/Auflösungen von Anlagen		61'050.45		73'300
Gesamter Mittelbedarf		1'829'608.05		836'251
Gesamter Mittelüberschuss				

Finanzkennzahlen 2009 bis 2015

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Selbstfinanzierungsgrad (sollte im Durchschnitt von fünf Jahren mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel [CHF 2'440.00] beträgt)	170.74%	180.02%	160.23%	94.94%	54.87%	71.49%	55.42%
Selbstfinanzierungsanteil (sollte sich auf mindestens 10 Prozent belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt)	6.00%	5.34%	2.92%	-1.9%	-0.01%	2.14%	8.41%
Zinsbelastungsanteil I (sollte 4 Prozent nicht übersteigen)	2.19%	1.32%	0.55%	1.20%	1.55%	1.03%	0.96%
Zinsbelastungsanteil II (sollte 6 Prozent nicht übersteigen)	3.79%	2.16%	0.87%	1.96%	2.56%	1.65%	1.52%
Kapitaldienstanteil (sollte 8 Prozent nicht übersteigen)	4.86%	3.95%	3.28%	4.14%	4.57%	4.96%	5.01%
Verschuldungsgrad (sollte 120 Prozent nicht übersteigen)	71.75%	66.85%	64.42%	76.08%	92.66%	98.50%	94.00%
Nettoschuld pro Einwohner (sollte das Zweifache des kantonalen Mittels nicht übersteigen)	2'050.00	2'048.00	1'981.00	2'222.00	2'803.00	3'070.00	3'211.00
Zweifaches kantonales Mittel im Vorjahr	4'306.00	4'426.00	4'538.00	4'526.00	4'890.00	4'880.00	4'592.00

Bericht der externen Revisionsstelle

Bericht der Revisionsstelle an die Stimmberechtigten von Adligenswil

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Adligenswil, bestehend aus Bestandesrechnung und Verwaltungsrechnung (Investitionsrechnung und Laufende Rechnung) für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Rechnungsjahr, geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Überein-

stimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen.

Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewand-

ten Rechnungslegungsmethoden, die Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am Bilanzstichtag abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher und anderer rechtlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Zulassung und die Unabhängigkeit gemäss den gesetzlichen Vorschriften erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Luzern, 7. April 2016
Balmer-Etienne AG

Gemeinderechnung 2015

Bericht der Controlling-Kommission

Als Controlling-Kommission haben wir die Jahresrechnung 2015 (ohne buchhalterische Richtigkeit) beurteilt. Die Rechnung schliesst gegenüber dem Voranschlag um Fr. 1 137 341.– besser ab. Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Abschreibung des gesamten Bilanzfehlbetrags von Fr. 612 765.21 resultiert letztlich in der Laufenden Rechnung ein Ertragsüberschuss von Fr. 397 745.52.

Die langfristigen Schulden der Gemeinde betragen Ende 2015 zum Vorjahr unverändert Fr. 29 160 000.–. Aufgrund anderer Veränderungen auf der Passivseite ist die Nettoschuld pro Einwohner gleichwohl auf den Betrag von Fr. 3 211.– (Vorjahr Fr. 3 070.–) gestiegen und liegt somit um rund 40 Prozent über dem kantonalen Mittel von Fr. 2 296.– (Stand Ende 2014).

Aus Sicht der Controlling-Kommission ist das Rechnungsergebnis insgesamt erfreulich und zeigt deutlich die Bemühungen des Gemeinderats um einen haushälterischen Umgang mit den Finanzen.

Das bessere Ergebnis ist zum einen zurückzuführen auf höhere Steuererträge (plus Fr. 228 421.–), zum anderen auf einen geringeren Personalaufwand (minus Fr. 595 000.–, zum Beispiel für Löhne Verwaltung, Primar- und Sekundarstufe 1) und geringere eigene Beiträge (minus Fr. 337 000.–, zum Beispiel für Ergänzungsleistungen, Wirtschaftliche Sozialhilfe, Beiträge an private Pflegeheime).

Grössere Abweichungen ergeben sich im Bereich der Investitionsrechnung. Anstelle der budgetierten Nettoinvestitionen von 0.992 Mio. Franken resultierten letztlich solche in Höhe von 2.953 Mio. Franken. Für diese grosse Differenz sorgen zum einen (nicht im Voranschlag erfasste) Investitionen für die Planung des AGZ in Höhe von 1.45 Mio. Franken sowie für die Real-Sammelstelle in Höhe von gut 0.3 Mio. Franken. Zusätzliche Aufwendungen in Höhe von rund 0.3 Mio. Franken sind zudem auch im Bereich Kanalisation festzustellen (Fäkaliendruckpumpleitung).

Insgesamt ist diese grosse Differenz im Bereich der Investitionsrechnung aus Sicht der Controlling-Kommission unbefriedigend. Die Controlling-Kommission wiederholt nochmals ihre Erwartung, dass künftig Belastungen aus Sonderkrediten ebenfalls im Voranschlag berücksichtigt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Stimmbewölkerung umfassend und transparent über die Konsequenzen von anstehenden Investitionsentscheiden informiert ist.

Mit einer gewissen Besorgnis nimmt die Controlling-Kommission Kenntnis von der Entwicklung der Spezialfinanzierung Feuerwehr. Unter anderem bedingt durch die schweren Unwetter im Sommer 2015 schliesst diese mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 113 342.–, womit der Spezialfonds nun lediglich noch einen Stand von rund Fr. 105 000.– aufweist. Es ist unter diesen Vorzei-

chen zu prüfen, ob nebst der auf 2016 vorgenommenen Erhöhung der Feuerwehrsteuer noch anderweitige Massnahmen zu ergreifen sind.

Insgesamt bleibt die Finanzlage der Gemeinde Adligenswil, ungeachtet der erfreulichen Tatsache der Beseitigung des Bilanzfehlbetrags, angespannt. Insbesondere im Hinblick auf anstehende Investitionen gilt es künftig dem Selbstfinanzierungsgrad höhere Beachtung zu schenken.

Aus Sicht der Controlling-Kommission ist daher von einer kurzfristigen Lockerung der Sparbemühungen oder gar einer Steuersenkung klar Abstand zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der gemachten Ausführungen empfiehlt die Controlling-Kommission,

- die Jahresrechnung 2015 (Laufende Rechnung, Investitionsrechnung und Bestandesrechnung) zu genehmigen;
- der Verrechnung des Ertragsüberschusses gemäss Antrag des Gemeinderats Adligenswil zuzustimmen.

Adligenswil, 23. März 2016

*Controlling-Kommission Adligenswil:
 Marion Maurer (Präsidentin)
 Marion Beeler
 Markus Gabriel
 Hans Marti
 Patrick von Dach*

Kontrollbericht der Finanzaufsicht zur Rechnung 2014

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob die Rechnung 2014 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 21. September 2015 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.

*Luzern, 21. September 2015
 Finanzaufsicht Gemeinden*

Jahresbericht 2015

Das sind die Projekte des letzten Jahres

Im Rahmen der Gemeinderechnung erstattet der Gemeinderat gegenüber den Stimmberechtigten auch Bericht über die laufenden und abgeschlossenen Projekte in der Gemeinde.

Er tut dies seit dem letzten Jahr in tabellarischer Form, was eine vollständige und übersichtliche Auflistung ermöglicht. In der nachfolgenden Zusammenstellung sind die einzelnen

Projekte des Jahres 2015 aufgelistet – geordnet nach Zuständigkeitsbereich und ergänzt mit der verantwortlichen Stelle innerhalb des Gemeinderates und dem Projektstatus.

Aufgabe	Beschrieb/Zielsetzung	GR/Ressort	Weiterführung	Abschluss
Allgemeine Verwaltung				
Führungsmodell	Überprüfung Führungsmodell Gemeinde	GP	X	
Führungsmodell	Umsetzung in Verwaltung	GR	X	
Verwaltungsgebäude	Evaluation über Sanierung/Umbau oder Einmietung der Räumlichkeiten in Fremdliegenschaft	GR	X	
Schliessanlage	Planung/Erneuerung in Etappen (pro Liegenschaft, Verwaltung, Schulanlagen, Zentrum Teufmatt, Start mit MSRL/HKLS-Systeme)	FV	X	
Anlageteile für Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik sowie Mess-, Steuer-, Regel- und Leittechnik	Betrifft alle gemeindeeigenen Liegenschaften mit Anschluss an Fernwärmenetz, Erneuerung der HLK-Technik und MSRL-Systemsteuerung	FV	X	
Öffentliche Sicherheit				
Feuerwehr	Überprüfung Struktur und Finanzierung Feuerwehr und Satz Feuerwehrsteuer	SiV/FV		X
Sicherheit	Massnahmen gegen Vandalismus, Littering, Videoüberwachung	SiV	X	
Zivilschutzalarmsirenen	Systemumstellung	SiV		X
Bildung				
Schulanlage Kehlhof	Projekt-/Variantenstudien zur Sanierung/Erneuerung (Arbeitsgruppe Raumbedürfnisse)	BV/FV	X	
Schulanlage Kehlhof Pavillon F	Erneuerung Westfassade	BV/FV	X	
Schulleitung	Lösung zentrale Ansiedlung	BV/FV	X	
Schulische Dienste	Lösung zentrale Ansiedlung	BV/FV	X	
SFEB (TEV und MoNaMi)	Erkenntnisse/Evaluation umgesetzt	SoV		X*
Tageseltern Abrechnungsmodell	Evaluation EDV	SoV		X*
Schulsozialarbeit	Schulsozialarbeit auf Primarstufe und Kindergarten eingeführt	SoV		X
Musikschule	Auswertung Zusammenschluss Musikschule Adligenswil-Udligenswil	BV	X	

Fortsetzung auf Seite 12

Abstimmungsvorlage 1: Gemeinderechnung 2015

Fortsetzung von Seite 11

Aufgabe	Beschrieb/Zielsetzung	GR/Ressort	Weiterführung	Abschluss
Kultur und Freizeit				
Kunstrasen Lössch	Erstellung und Umsetzung	FV		X
Kunstrasen Lössch	Beiträge Gemeinden, FCA, Sporttoto	FV	X	
Jugendtreff	Standortevaluation	BV/FV	X	
Mehrzweckgebäude	Standortevaluation	BV/FV	X	
Ostersportwoche	Überprüfung	BV		X
Gesundheit				
Alters- und Gesundheitszentrum	Evaluation Kosten und Trägerschaften	SoV/FV		X
Soziale Wohlfahrt				
Schul- und familienergänzende Betreuung	Standortevaluation	BV/SoV/FV		X*
Fachstelle Altersfragen	Einführung	SoV		X
Unterstützungsrichtlinien Sozialdienst	Evaluation	SoV		X
Jugendarbeit	Zusammenarbeit Kirchgemeinden	SoV		X
Verkehr				
Öffentlicher Verkehr	Optimierung Linien 26 und 73	SiV	X	
Dorfstrasse	Lärmschutzprojekt (Auswirkungen Massnahmen)	FV	X	
Dorfstrasse	Umsetzung Lärmschutzmassnahmen	FV	X	
Meggerstrasse	Rad-/Gehweg und Sanierung	FV	X	
Bushaltestellen	Anpassung an neue ÖV-Linien	SiV/FV	X	
Umwelt, Raumordnung				
Abfallbeseitigung	Erweiterung Ökihof Ebnatstrasse	FV/REAL		X
	Erneuerung Pumpleitung Stuben III. Etappe	FV		X
Gewässer Hochwasserschutz	HWS Würzenbach Bereich Tennishalle	FV	X	
Naturschutz	Vernetzungsprojekt Landwirtschaft	SiV		X
Parkplatzreglement	Überarbeitung	FV	X	
Siedlungsentwässerungs-reglement	Überarbeitung	FV	X	
Zonenplan	Festlegung Gewässerschutzräume Landwirtschaftszone	FV	X	
Volkswirtschaft				
Fernwärmanlage	Erneuerung/Erweiterung	SiV	X	
	Beitrag Kanton Entscheid vom 3.6.2013	SiV		X
Finanzen und Steuern				
Wirkungsbericht KORE	Politische Diskussion über Kosten-deckungsgrade	alle	X	

Legende: BV = Bildungsvorsteher, FV = Finanzvorsteher, GP = Gemeindepräsidentin, GR = Gesamtgemeinderat, SiV = Sicherheitsvorsteher, SoV = Sozialvorsteher, KORE = Kostenleistungsrechnung, SFEB = Schul- und familienergänzende Betreuung, SSA = Schulsozialarbeit, KG = Kindergarten, PS = Primarschule, TEV = Tageselternvermittlung, MoNaMi = Morgen, Nachmittag, Mittag; * = hat sich im Rahmen der Spar- und Stabilisierungsmassnahmen erledigt

Bestimmung der Revisionsstelle

Gemeinderat schlägt Balmer-Etienne weiterhin als externe Revisionsstelle vor

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie zu, die Firma Balmer-Etienne AG, Luzern, für ein weiteres Jahr als externe Revisionsstelle einzusetzen?

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Firma Balmer-Etienne AG, Luzern, für ein weiteres Jahr als externe Revisionsstelle einzusetzen.

Wie schon in früheren Jahren erfolgt die Prüfung der Jahresrechnung auch gemäss der neuen Gemeindeordnung vom 1. Januar 2016 durch eine externe Revisionsstelle.

Diese hat die Jahresrechnung wie auch die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu prüfen.

Anschliessend erstattet sie den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat entsprechend Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

Die externe Revisionsstelle wird von den Stimmberechtigten an der Urne jeweils für ein Jahr bestimmt.

Die Rechnungsprüfung der Gemeinde Adligenswil wurde in den vergangenen Jahren von der Firma Balmer-Etienne AG, Luzern, als externe Revisionsstelle durchgeführt. Die Prüfung erfolgte immer termingerecht und sehr speditiv.

Kontinuität wahren

Der Gemeinderat Adligenswil vertritt die Auffassung, dass bei der Rechnungsprüfung eine gewisse Kontinuität gewahrt werden sollte.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten daher, die Firma Balmer-Etienne AG, Luzern, für ein weiteres Jahr als externe Revisionsstelle zu bestimmen.



Abstimmungsvorlage 3: Besoldungsreglement

Besoldungsreglement: Darum geht es

Beurteilung durch den Gemeinderat
 Das neue Reglement im Wortlaut

14
 15 bis 16

Besoldungsreglement: Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Revision des Besoldungsreglementes für die Mitglieder des Gemeinderates zu?

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Revision des Besoldungsreglements für die Mitglieder des Gemeinderates zuzustimmen.

Für eilige Leserinnen und Leser

Im Rahmen der Umsetzung des neuen Geschäftsführermodells wird auch das Besoldungsreglement für die Mitglieder des Gemeinderates angepasst. Das bleibt gleich:

- Die Besoldungseinreihung (Höhe der Entschädigung).
 - Zustimmung der Controlling-Kommission bei Besoldungsanpassungen.
 - Die Tätigkeiten der Gemeinderäte sind mit der Besoldung grundsätzlich abgegolten.
 - Entschädigungen aus Vertretung der Gemeinde fallen in Gemeindekasse.
- Das ändert mit der Revision:
- In Ausnahmefällen (z.B. bei grösseren Projekten) und in Absprache mit der Controlling-Kommission können zusätzliche Entschädigungen von jährlich insgesamt 25 000 Franken gesprochen werden.
 - Bei Abwahl: Besoldung noch während drei Monaten nach Legislaturende.
 - Keine Sonderleistungen für erstmals neu gewählte Ratsmitglieder, für bisherige neugewählte und ehemalige Ratsmitglieder gilt das alte Recht.
- Im Falle einer Ablehnung der Revision bleibt das alte Reglement in Kraft.

Die Besoldung der Gemeinderäte wird neu geregelt

Im Rahmen der Umsetzung des Geschäftsführermodells wird unter anderem auch das Besoldungsreglement für die Mitglieder des Gemeinderates angepasst.

In § 3 Abs. 3 wird festgehalten, dass mit der Besoldung nach wie vor grundsätzlich die Tätigkeiten der Gemeinderäte (inklusive Aktenstudium, Teilnahme an Sitzungen von Gemeindebehörden und Kommissionen) abgegolten sind.

In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat in Absprache mit der Controlling-Kommission zusätzliche Entschädigungen von jährlich insgesamt 25 000 Franken sprechen. Würden solche zusätzlichen Entschädigungen geleistet, müssten über diese gesondert in der Rechnungsablage Rechenschaft abgelegt werden.

Absatz 4 regelt zusätzlich, dass Entschädigungen, die aus der Vertretung der Gemeinde anfallen, in die Gemeindekasse fliessen.

Als neue Bestimmung im Sinne einer Schutzfunktion für die Ratsmitglieder

wurde der Besoldungsnachgenuss in § 6a aufgenommen. Dieser besagt, dass bei Abwahl eines amtierenden Gemeinderatsmitgliedes, das sich zur Wiederwahl gestellt hat, die Besoldung noch während drei Monaten nach Ende der Legislaturperiode ausbezahlt wird.

Der Besoldungsnachgenuss würde in jedem Fall mit dem Erreichen des AHV-Alters oder mit der Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit enden.

Sonderleistungen gestrichen

§ 9 bis 12 betreffend Sonderleistungen für Gemeinderatsmitglieder werden ersatzlos gestrichen. Diese regelten, dass Gemeinderatsmitglieder Anspruch auf Sonderleistungen haben, zum Beispiel bei Nichtwiederwahl als Gemeinderat, sofern das Ratsmitglied das 55. Altersjahr vollendet hat und das Ereignis weder auf eine schwere Amtspflichtverletzung noch auf eine strafbare Handlung zurückzuführen ist, bei Rücktritt nach zwölf Amtsjahren, sofern das Ratsmitglied das 55.

Altersjahr vollendet hat oder bei Rücktritt nach acht Amtsjahren, sofern das Ratsmitglied das 60. Altersjahr vollendet hat. Die Sonderleistung beträgt knapp die Hälfte der letzten Besoldung. Die Auszahlung der Sonderleistungen endete bei Tod, Erreichung des Rentenalters oder bei Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit.

Altes Recht für «alte» Gemeinderäte

Es gibt keine Sonderleistungen mehr für erstmals neu gewählte Ratsmitglieder mit Amtsbeginn am 1. September 2016. Für die bisherigen neugewählten Mitglieder und ehemaligen Mitglieder gilt das alte Recht, das mit einer Übergangsbestimmung in § 16 zusätzlich noch konkretisiert wird. Bei Ablehnung der Revisionsvorlage gilt weiterhin das bisherige, heutige Reglement. Auf den Seiten 15 und 16 dieser Botschaft ist die Revisionsvorlage des Besoldungsreglementes für die Mitglieder des Gemeinderates abgedruckt. Die Änderungen sind mit roter Schriftfarbe dargestellt.

Revision des Besoldungsreglementes

(Änderungen gegenüber dem bestehenden Reglement sind in roter Farbe markiert)

Gemeinde Adligenswil

Ausgabe vom ~~1. Januar 2009~~ 1. Juli 2016

Nr. 012.01

Besoldungsreglement für die Mitglieder des Gemeinderates

vom 27. November 1991

Die Gemeinde Adligenswil erlässt gestützt auf § 1 Abs. 4 des kantonalen Personalgesetzes vom 26. Juni 2001 und § 27 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom ~~29. Mai 2007~~ 1. Januar 2016 folgendes Besoldungsreglement für die Mitglieder des Gemeinderates:

I. Besoldungen

§ 1 Besoldungsanspruch

- 1 Der Anspruch auf Besoldung beginnt mit dem Tag des Amtsantritts und endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt.
- 2 Vorbehalt bleibt die Besoldungsfortzahlung nach § 6 ~~und § 6a~~ dieses Reglementes.

§ 2 Auszahlung

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen eine Jahresbesoldung.
- 2 Die Jahresbesoldung wird in 13 gleichen Teilbeträgen ausbezahlt. An jedem Monatsende wird ein Teilbetrag und im Monat November zusätzlich ein Teilbetrag als 13. Monatsbesoldung ausbezahlt.

§ 3 Einreihung

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf eine Besoldung, die der Lohnklasse 17, Stufe 5 der Besoldungsordnung des Staatspersonals entspricht. Bei Teilpensen wird die Besoldung anteilmässig ausgerichtet.
- 2 Für eine allfällige spätere Besoldungsanpassung bleibt die Zustimmung der Controlling-Kommission vorbehalten.
- 3 ~~Mit der Jahresbesoldung sind sämtliche Tätigkeiten der Gemeinderäte (inkl. Aktenstudium, Teilnahme an Sitzungen von Gemeindebehörden und Kommissionen) abgegolten. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat in Absprache mit der Controlling-Kommission zusätzliche Entschädigungen von jährlich insgesamt Fr. 25 000.– sprechen. Über zusätzlich geleistete Entschädigungen wird gesondert in der Rechnungsablage Rechenschaft abgelegt.~~
- 4 ~~Entschädigungen, die aus der Vertretung der Gemeinde anfallen, sind abzuliefern.~~

§ 4 Dienstaltersgeschenk

Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf Dienstaltersgeschenke nach den personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons.

§ 5 Spesenentschädigung

- 1 ~~Mit der Besoldung gemäss § 3 sind sämtliche Tätigkeiten der Gemeinderäte abgegolten.~~
- 2 ~~Für sämtliche zusätzlichen Auslagen wird eine Spesenentschädigung vergütet. Die Spesen werden gemäss Spesenregelung vergütet.~~ Die Höhe der Spesen legt der Gemeinderat fest.

§ 6 Besoldungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit/Tod

Die Besoldungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit oder Tod richtet sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons.

§ 6a Besoldungsnachgenuss

Wird ein amtierendes Gemeinderatsmitglied, das sich der Wiederwahl gestellt hat, an der Urne nicht mehr gewählt, so erhält es noch während drei Monaten nach Ende der Legislaturperiode die Besoldung ausbezahlt. Ein Besoldungsnachgenuss endet in jedem Fall mit dem Erreichen des AHV-Alters oder mit der Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit.

II. Sozialversicherungen

A. Allgemeines

§ 7 Versicherung gegen Unfall

- 1 Die Gemeinde versichert die Mitglieder des Gemeinderates gegen die Folgen von Unfällen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG).
- 2 Die Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung gehen zur Hälfte zu Lasten der Versicherten.

§ 8 Berufliche Vorsorge

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderates sind bei der ~~Luzerner~~ Pensionskasse (LUPK) versichert.
- 2 Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Ratsmitglieder aus ~~dem aktuellen Reglement der Luzerner Pensionskasse (LUPK-Reglement) der Verordnung über die Kantonale Pensionskasse Luzern vom 11. Mai 1999~~ und aus dem Anschlussvertrag der Gemeinde Adligenswil vom 23. Oktober 1989.

B. Sonderleistungen der Gemeinde

§ 9 Voraussetzungen der Sonderleistungen aufgehoben

- 1 ~~Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf Sonderleistungen nach dem Abschnitt B.7 Sie gelten als Versicherte.~~
- 2 ~~Die Versicherten erhalten von der Gemeinde Adligenswil zusätzlich Sonderleistungen, wenn sie aus einem der folgenden Gründe aus dem Gemeinderat ausscheiden:~~
 - a. ~~Nichtwiederwahl als Gemeinderat, sofern die Versicherten das 55. Altersjahr vollendet haben und das Ereignis weder auf eine schwere Amtspflichtverletzung noch auf eine strafbare Handlung zurückzuführen ist;~~

Abstimmungsvorlage 3: Besoldungsreglement

- ~~b. Rücktritt nach zwölf Amtsjahren, sofern die Versicherten das 55. Altersjahr vollendet haben;~~
- ~~c. Rücktritt nach acht Amtsjahren, sofern die Versicherten das 60. Altersjahr vollendet haben;~~

§ 10 Art und Höhe der Sonderleistungen
aufgehoben

- ~~1 Die Gemeinde Adligenswil bezahlt dem Versicherten, der die Voraussetzungen von § 9 erfüllt, jährlich ein Ruhegehalt in der Höhe von 50 % seiner anrechenbaren Besoldung.~~
- ~~2 Die anrechenbare Besoldung entspricht dem letzten anrechenbaren Jahresverdienst, erhöht um die dem Gemeindepersonal in der Zwischenzeit gewährte Teuerung und gewichtet mit dem anrechenbaren Beschäftigungsgrad.~~

§ 11 Kürzung der Sonderleistungen
aufgehoben

~~Sofern das neue Erwerbseinkommen des Versicherten und die Sonderleistungen das Erwerbseinkommen zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt übersteigt, werden die Sonderleistungen gemäss § 10 um den Mehrbetrag gekürzt.~~

§ 12 Ende der Ansprüche auf Sonderleistungen
aufgehoben

~~Die Ansprüche auf Sonderleistungen enden am Monatsende nach dem Tod oder beim Erreichen des Rentenalters. Tritt vorher eine Invalidität auf, reduzieren sich die Ansprüche um den Betrag, den die eidgenössische Invalidenversicherung leistet.~~

III. Verschiedene Bestimmungen

§ 13 Verfahren und Rechtspflege

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die erforderlichen Verfügungen.
- 2 Das Verfahren und die Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 14 Weitere Bestimmungen des kantonalen Rechts

Unter Vorbehalt der abweichenden Bestimmungen in diesem Besoldungsreglement gelten die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons.

§ 15

Das Besoldungsreglement tritt am 1. Januar-Juli 2009/16 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

IV. Übergangsbestimmung
Sonderleistungen

§ 16 Bisherige neugewählte Mitglieder des Gemeinderates und ehemalige Mitglieder des Gemeinderates

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Besoldungsreglementes im Amt befindlichen bisherigen neugewählten Mitglieder des Gemeinderates und für ehemalige Mitglieder des Gemeinderates, die am Tag vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Besoldungsreglementes bereits Sonderleistungen bezogen haben oder nach den vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Besoldungsreglementes geltenden Bestimmungen eine Anwartschaft auf Sonderleistungen der Gemeinde erworben haben, gelten die bisherigen Bestimmungen vom 1. Januar 2009 weiterhin.

Adligenswil, 2. Dezember 2008-5. Juni 2016

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNGSTIMMBERECHTIGTEN

Ursi Burkart-Merz
Gemeindepräsidentin

Walter Tschuppert Othmar Zihlmann
Gemeindeschreiber

Tabelle der Änderungen des Besoldungsreglementes für die Mitglieder des Gemeinderates:

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	Teilrevision	2.12.2008	Rechtsgrundlage	geändert
			§ 3 Abs. 1	geändert
			§ 3 Abs. 2	eingefügt
			§ 5	geändert
			§ 6	ergänzt
			§ 8 Abs. 2	geändert
			§ 9 Abs. 1	geändert
			§ 10 Abs. 1	geändert
			§ 10 Abs. 2	eingefügt
			§ 15	geändert
2	Teilrevision	5.6.2016	Rechtsgrundlage	geändert
			§ 1 Abs. 2	ergänzt
			§ 3 Abs. 3-4	ergänzt
			§ 5 Abs. 1	aufgehoben
			§ 5 Abs. 2	angepasst
			§ 6a	eingefügt
			§ 8	angepasst
			§ 9	aufgehoben
			§ 10	aufgehoben
			§ 11	aufgehoben
			§ 12	aufgehoben
			§ 15	geändert
			§ 16	eingefügt

Abstimmungsvorlage 4: Strassenreglement



Der Winterdienst wird im neuen Strassenreglement präzisiert.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Revision des Strassenreglementes zu?

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Revision des Strassenreglementes zuzustimmen.

Revision des Strassenreglementes

Formalien und eine materielle Änderung

Das geltende Strassenreglement aus dem Jahr 1998 muss sowohl an das übergeordnete Recht (Strassengesetz und -verordnung) als auch an die neue Gemeindeordnung angepasst werden. In einem Punkt gibt es eine materielle Änderung.

Das heutige Strassenreglement stammt aus dem Jahre 1998. Einerseits muss es angepasst werden, weil die Gemeindeversammlung am 25. August 2015 eine neue Gemeindeordnung (Abschaffung Gemeindeversammlung, neues Geschäftsführungsmodell) beschlossen hat. Diese neuen Rahmenbedingungen erfordern eine Überarbeitung des heutigen Strassenreglementes aufgrund der Kompetenzdelegation, neu an «die zuständige Stelle» statt wie bisher an «das Gemeindeammanamt». Andererseits wurde das Strassenreglement mit Hinweisen zu übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, insbesondere das Strassengesetz und die Strassenverordnung, ergänzt.

Gleichzeitig wurde das vorliegende Strassenreglement in Anlehnung an das kantonale Musterreglement ergänzt und überarbeitet und beinhaltet im Grundsatz, mit einer Ausnahme, keine materiellen Änderungen. Das neue Strassenreglement wurde einerseits in seiner Systematik neu aufgebaut. Alle formellen Änderungen und Ergänzun-

gen sind in der nachstehenden Auflistung zum besseren Verständnis rot dargestellt.

Neue Mindestabstände

Eine wesentliche materielle Änderung bilden die unter § 27 Abs. 1 lit. a, b und c aufgeführten Mindestabstände von neuen Bauten und Anlagen – zu Gemeindestrassen (lit. a) von bisher 3 auf neu 5 Meter, zu Güterstrassen und Privatstrassen (lit. b) von bisher 2 auf neu 4 Meter.

Neu wird zudem ein Mindestabstand zu Wegen (lit. c) von 2 Metern festgelegt. Für alle zum heutigen Zeitpunkt bestehenden Bauten und Anlagen gilt die Wahrung der Bestandesgarantie.

Präzisierung des Winterdienstes

Aufgrund von Rückmeldungen aus der Vernehmlassung bringt der Gemeinderat den nachfolgenden Hinweis beziehungsweise eine Präzisierung zum besseren Verständnis an:

Unter § 17 Winterdienst, Abs. 2 lit. c gilt, dass bei heute bestehenden Privat-

strassen (bestehende Strassengemeinschaften zur Erschliessung von mehreren Liegenschaften) bereits ein öffentliches Interesse besteht und die Gemeinde den Winterdienst weiterhin besorgt. Jedoch besteht kein solches öffentliches Interesse für eine bestehende oder künftige einzelne private Liegenschaftszufahrt.

Breiter Konsens in der Gemeinde

Das zur Abstimmung vorliegende Reglement wurde der Controllingkommission, den politischen Parteien, der Planungskommission sowie weiteren Interessierten zur Stellungnahme zugestellt. Parallel wurde der Vernehmlassungsentwurf dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht.

Die gemeinsam eingereichte Stellungnahme und Hinweise anlässlich der Vernehmlassung wurden aufgenommen beziehungsweise präzisiert (siehe Hinweis zu § 17 Winterdienst oben).

Der Vorprüfungsbericht des Kantons (Rechtsdienst) vom 8. April 2016 hält fest, dass die vorgesehenen Bestimmungen, mit Ausnahme einiger weniger Punkte, rechtmässig sind. Diese sind in der vorliegenden Fassung zur Abstimmung bereits enthalten und bewirken im Grundsatz nur formelle Änderungen.

Revision des Strassenreglementes

(Änderungen gegenüber dem bestehenden Reglement sind in roter Farbe markiert)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Inhalt
- § 2 Zweck
- § 3 Erschliessungsrichtplan
- § 4 Kompetenzdelegation

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

- § 5 Strassenkategorien
- § 6 Gemeindestrassen
- § 7 Güterstrassen
- § 8 Privatstrassen

III. Bau und Unterhalt

- § 9 Begriffsbestimmungen
- § 10 Zuständigkeit
- § 11 Regeln der Strassenbautechnik
- § 12 Ausbaustandard
- § 13 Beleuchtung
- § 14 Werkleitungen und Schächte
- § 15 Verkehrsberuhigungsmassnahmen
- § 16 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen
- § 17 Winterdienst
- § 18 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke

IV. Finanzierung und Beiträge

- § 19 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, Unterhalt und Erneuerung von Gemeindestrassen
- § 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen
- § 21 Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen an Güterstrassen
- § 22 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen
- § 23 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen

V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und öffentlicher Plätze

- § 24 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch
- § 25 Gebühren für die Sondernutzung
- § 26 Verzicht und Befreiung

VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften

- § 27 Abstände von neuen Bauten und Anlagen
- § 28 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze
- § 29 Abstände von Einfriedungen und Mauern
- § 30 Lichtraumprofil
- § 31 Rückschnitt von Pflanzen
- § 32 Verschmutzung und Beschädigung von Strassen

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 33 Ausnahmen
- § 34 Hängige Verfahren
- § 35 Aufhebung von Vorschriften
- § 36 Inkrafttreten

Strassenreglement Adligenswil

Die Einwohnergemeinde Adligenswil erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes des Kantons Luzern (StrG) vom 21. März 1995 und § 17 lit. b der Gemeindeordnung Adligenswil vom 1. Januar 2016 folgendes Strassenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt

- 1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- 2 Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

§ 2 Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

§ 3 Erschliessungsrichtplan (§ 49 StrG)

Der Gemeinderat erlässt den kommunalen Erschliessungsrichtplan gemäss § 40a des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

§ 4 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)

- 1 Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch die zuständige Stelle der Gemeinde erteilt.
- 2 Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch die zuständige Stelle der Gemeinde erteilt.

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

§ 5 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)

- 1 In der Gemeinde Adligenswil bestehen folgende Strassenkategorien:
 - a. Kantonsstrassen,
 - b. Gemeindestrassen,
 - c. Güterstrassen,
 - d. Privatstrassen.
- 2 Diese Strassenkategorien sind in den §§ 6 ff. StrG und §§ 1a ff. der Strassenverordnung (StrV) umschrieben.
- 3 Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, der Güter- und der Privatstrassen ist der Gemeinderat.
- 4 Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Abstimmungsvorlage 4: Strassenreglement

§ 6 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)

- 1 Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.
- 2 Diese Klassen sind in § 1a StrV vom 19. Januar 1996 umschrieben.

§ 7 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)

- 1 Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.
- 2 Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

§ 8 Privatstrassen (§ 9 StrG)

Die Privatstrassen sind in § 9 StrG umschrieben.

III. Bau und Unterhalt

§ 9 Begriffsbestimmungen (§ 34 und § 79 StrG)

- 1 Als Strassenbau gelten Neubau und Änderungen von Strassen.
- 2 Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse.
- 3 Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigung, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.
- 4 Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen sowie Massnahmen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instand zu stellen und die Kunstbauten zu verstärken.
- 5 Die Erneuerung umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.

§ 10 Zuständigkeit (§ 80 StrG)

- 1 Zuständig für den Strassenunterhalt sind:
 - a. bei Kantonsstrassen der Staat. Der Gemeinde obliegen innerorts
 - der Winterdienst auf den Trottoirs, Rad- und Gehwegen
 - die Reinigung der Fahrbahn, Trottoirs, Rad- und Gehwege
 - die Grünpflege
 - b. bei den Gemeindestrassen die Gemeinde
 - c. bei den Güterstrassen die Grundeigentümer bzw. die Strassengenossenschaft
 - d. bei Privatstrassen die Grundeigentümer bzw. die private Strassengenossenschaft
- 2 Die zuständige Stelle der Gemeinde kann auf Gesuch hin gegen Rechnungsstellung Strassenunterhaltsmassnahmen bei Güter- und Privatstrassen durchführen.

§ 11 Regeln der Strassenbautechnik (§ 11 StrV)

- 1 Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.
- 2 Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

§ 12 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der häusliche Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

ungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der häusliche Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

§ 13 Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

§ 14 Werkleitungen und Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

§ 15 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

- 1 Mit baulichen und gestalterischen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.
- 2 Die Massnahmen sollen bewirken, dass
 - a. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
 - b. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird,
 - c. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird.

§ 16 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)

Die zuständige Stelle der Gemeinde bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst auf den Gemeindestrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Absatz 1a StrG dafür zuständig ist, sowie auf den Güter- und Privatstrassen gemäss § 17 Abs. 2 Str Reglement. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

§ 17 Winterdienst (§§ 80 und 81 StrG)

- 1 Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung, die Glatteisbekämpfung, den Schutz der Strasse vor Schneeüberwehungen und die besondere Markierung der Strassenränder.
- 2 Die Gemeinde besorgt den Winterdienst auf:
 - a) Trottoirs, Rad- und Gehwegen längs Kantonsstrassen innerorts,
 - b) Gemeindestrassen und Güterstrassen 2. Klasse und
 - c) auf asphaltierten Privatstrassen und asphaltierten Güterstrassen 3. Klasse, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.
- 3 Die zuständige Stelle der Gemeinde kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.
- 4 Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Absatz 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzeräumung der Strassen.
- 5 In den winterdienstlichen Massnahmen der Gemeinde eingeschlossen ist die jährliche Frühjahrsreinigung der Trottoirs, Strassen und Wege gemäss Abs. 2.
- 6 Bei Güterstrassen kann die zuständige Stelle der Gemeinde die Strassengenossenschaft bzw. den Grundeigentümer gegen Entschädigung mit Aufgaben des Winterdienstes beauftragen. Die Verfahrensbestimmungen der §§ 20 und 21 des Reglements sind sinngemäss anwendbar.

Abstimmungsvorlage 4: Strassenreglement

§ 18 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)

Die zuständige StelleDer Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeinde- und die Kantonsstrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

IV. Finanzierung und Beiträge

§ 19 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, Unterhalt und Erneuerung von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)

- 1 Die zuständige StelleGemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern an die Kosten für den Bau, Unterhalt und Erneuerung von Gemeindestrassen im Perimeterverfahren folgende Beiträge:

- a) Gemeindestrassen 1. Klasse:
keine, vorbehältlich § 51 Abs. 3 StrG
- b) Gemeindestrassen 2. Klasse:
30-70 %, vorbehältlich § 51 Abs. 3 StrG
- c) Gemeindestrassen 3. Klasse: 40-80 %

- 2 Der Winterdienst ist in § 17 geregelt.

§ 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

- 1 Die Gemeinde leistet Beiträge von 5 bis 20 % an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen.
- 2 Die Gemeinde berücksichtigtBei der Beitragsfestsetzung werden die Leistungen von Bund und Kanton an die Gesuchsteller, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Gesuchsteller, die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer und das öffentliche Interesse berücksichtigt. Der Gemeinderat kann den Beitragssatz aufgrund des Güterstrassennetzes pauschal festlegen.
- 3 Der Winterdienst ist in § 17 geregelt.

§ 21 Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen an Güterstrassen

- 1 Die Gemeinde entrichtet Beiträge an den Bau und Strassenunterhalt von Güterstrassen, wenn die Gesuchsteller per Ende August ein Budget oder Gesuch über die vorgesehenen Arbeiten des folgenden Jahres einreichen und der Gemeinderat gestützt darauf schriftlich Beiträge in Aussicht stellt.
- 2 Die Beiträge der Gemeinde an den betrieblichen Unterhalt setzen eine Jahresabrechnung mit allen Belegen voraus. Diese ist per 31. Dezember abzuschliessen. Sie ist bis Ende Mai des Folgejahres einzureichen.
- 3 Die Beiträge der Gemeinde an Massnahmen des Baus, der Erneuerung und des baulichen Unterhalts werden nur aufgrund einer Bauabrechnung ausgerichtet. Diese ist bis spätestens 1 Jahr nach der erfolgten Bauabnahme einzureichen.
- 4 Die Gemeindezuständige Stelle reduziert den Beitrag von Gesuchstellern, welche nicht Mitglied einer Strassengenossenschaft sind, auf das Minimum. An den betrieblichen Unterhalt werden in solchen Fällen keine Beiträge ausgerichtet. Es kann ein Pauschalbeitrag festgelegt werden.

§ 22 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

- 1 Die Gemeinde leistet in der Regel keine Beiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen.
- 2 Die Gemeinde kann die Kosten für den Unterhalt von Privatstrassen ganz oder teilweise übernehmen oder den Unterhalt ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

- 3 Die Verfahrensbestimmungen der §§ 20 und 21 des Reglementes sind sinngemäss anwendbar.

§ 23 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)

Die Gemeindezuständige Stelle kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und öffentlicher Plätze

§ 24 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch (§ 25 Abs. 5 StrG)

- 1 Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen und öffentlicher Plätze ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebührenansätze richten sich nach § 4 StrV.
Sie beträgt für:
 - a. Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen: Fr. 0.10 bis 0.40 pro m2 und Tag,
 - b. Informations- und Reklametafeln, Geschäftsauslagen, je nach Lage: Fr. 20.- bis 100.- pro m2 und Jahr, mindestens jedoch Fr. 20.-,
 - c. Kehrlichtcontainer: Fr. 100.- bis 300.- pro Container und Jahr,
 - d. Schaukästen: Fr. 400.- bis 1400.- pro Jahr,
 - e. Trottoirwirtschaften und Boulevardrestaurants, je nach Lage: Fr. 20.- bis 80.- pro m2 und Jahr.
Dieser Ansatz gilt für eine Fläche bis zu insgesamt 100 m2. Für zusätzlich genutzte m2 beträgt die Gebühr 50 Prozent und ab 300 m2 25 Prozent des Ansatzes pro m2 und Jahr.
 - f. Verkaufsstände, je nach Lage: Fr. 100.- bis 400.- pro m2 und Jahr,
 - g. Konzerte, Theater, Schaustellungen, Zirkusse und dergleichen: 2 – 5 Prozent der Bruttoeinnahmen nach Abzug einer allfälligen Billettsteuer,
 - h. alle übrigen Benutzungen von Gemeinde- und öffentlicher Plätze, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten: Fr. 2.50 bis 10.- pro m2 und Tag.
- 2 Der Benützungsgebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglementes (Basis Mai 1993 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsgebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

§ 25 Gebühren für die Sondernutzung (§ 25 Abs. 5 StrG)

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Plätzen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse/Platz anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt:

- a. in Untergeschossen pro m2 beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss,
- b. in Erdgeschossen pro m2 beanspruchter Fläche 25 Prozent des Bezugswerts,
- c. in den übrigen Geschossen:
für Erker pro m2 beanspruchter Fläche 12 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss, für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m2 beanspruchter Fläche 4 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss,
- d. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m2 beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswerts, insgesamt jedoch höchstens 25 Prozent des Bezugswerts.

Abstimmungsvorlage 4: Strassenreglement

§ 26 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)

- 1 Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn:
 - a. Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
 - b. dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
 - c. dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
 - d. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.
- 2 Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

VII. Strassenpolizeiliche Vorschriften

§ 27 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)

- 1 Wo kein Nutzungsplan besteht, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - a. zu Gemeindestrassen: 5 m,
 - b. zu Güterstrassen und Privatstrassen: 4 m,
 - c. zu Wegen: 2 m.
- 2 ~~Der Gemeinderat~~Die zuständige Stelle bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen **sowie bei festgelegten Baulinien in einem Nutzungsplan**, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Absatz 3 StrG erfüllt sind.

§ 28 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann ~~der Gemeinderat~~die zuständige Stelle zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
- c. Containerplätze,
- d. Balkone,
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
- f. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,
- g. Stützmauern und Böschungen,
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 134 PBG,
- i. **Reklamen.**

§ 29 Abstände von Einfriedungen und Mauern

- 1 Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.
- 2 ~~Der Gemeinderat~~Die zuständige Stelle kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

§ 30 Lichtraumprofil (§ 91 StrG und § 12 StrV)

- 1 Die Bemessung des Lichtraumprofils richtet sich im Einzelfall nach den Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (VSS).
- 2 Bei Gemeindestrassen, Güterstrassen und Privatstrassen hat das Lichtraumprofil in der Regel folgende Abmessungen aufzuweisen:
 - a) Breite: beidseitig 0.60 m ab dem Fahrbahnrand
 - b) Höhe: 4.30 m ab der Fahrbahnoberfläche
- 3 Die zuständige Stelle der Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 31 Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. 6 StrG)

- 1 Die zuständige Stelle der Gemeinde kann das Zurückschneiden der Pflanzen anordnen, welche die Strassenabstände nach § 86

StrG nicht einhalten, die Sichtverhältnisse nach § 90 StrG beeinträchtigen oder in das Lichtraumprofil nach § 91 StrG hineinragen.

- 2 Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten von der zuständigen Stelle der Gemeinde zu veranlassen.

§ 32 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen (§ 30 StrG)

- 1 Beschädigungen und Verunreinigungen der Strassen sind zu vermeiden.
- 2 Werden Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die zuständige Stelle der Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.
- 3 Werden Strassen beschädigt oder durch aussergewöhnlich starken Gebrauch übermässig abgenutzt, hat der Verursacher die Kosten der Instandstellung zu übernehmen. Der Verursacher hat auch dann Ersatz zu leisten, wenn auf die sofortige Behebung des Schadens ganz oder teilweise verzichtet wird.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 33 Ausnahmen

- 1 ~~Der Gemeinderat~~Die zuständige Stelle kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

§ 34 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor ~~dem Gemeinderat~~ der zuständigen Stelle hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

§ 35 Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Strassenreglement vom 25. Mai 1998 aufgehoben.

§ 36 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Adligenswil, 17. März 2016

Namens des Gemeinderates:

Die Gemeindepräsidentin:

.....

Der Gemeindeschreiber:

.....

Dieses Reglement wurde von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Adligenswil an der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2016 und vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom genehmigt.

Revision des Bau- und Zonenreglementes

Anpassung des Reglementes an das neue Geschäftsführermodell

Das Bau- und Zonenreglement (BZR) der Gemeinde Adligenswil, das im Januar 2014 von der Gemeindeversammlung verabschiedet wurde, muss an die Begrifflichkeiten des neuen Geschäftsführermodells angepasst werden. Materiell gibt es nur eine Änderung.

Im Rahmen der Umsetzung des Geschäftsführermodells muss unter anderem auch das Bau- und Zonenreglement (BZR) der Gemeinde Adligenswil angepasst werden. Es handelt sich jedoch um rein formelle Anpassungen. Um die Zuständigkeiten separat in einer Kompetenzordnung (Anhang I zur Organisationsverordnung) regeln zu können, wird der Begriff «Gemeinderat» durch «zuständige Stelle» ersetzt.

Neue Planungskommission

Einzig die Bestimmung in Paragraph 53 Abs. 2 ist eine materielle Neuerung. Sie

lautet in der revidierten Fassung des BZR wie folgt:

«Der Gemeinderat bestimmt auf seine eigene Amtsdauer eine fachlich zusammengesetzte Planungskommission von mindestens fünf Mitgliedern ... Die Details regelt der Gemeinderat in einem Pflichtenheft.»

Auf den folgenden Seiten sind die einzelnen Paragraphen des BZR aufgeführt, die von der Revision betroffen sind. Änderungen gegenüber dem heute geltenden Reglement sind in roter Farbe markiert.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Revision des Bau- und Zonenreglementes zu?

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Revision des Bau- und Zonenreglementes (BZR) zuzustimmen.



Herrliche Lagen, ideale Besonnung – Adligenswil ist eine begehrte Wohngemeinde. Für die geordnete Bebauung stellt das Bau- und Zonenreglement eine wesentliche Rechtsgrundlage dar.

Revision des Bau- und Zonenreglementes

(Nachstehend sind die Paragraphen des Bau- und Zonenreglementes aufgeführt, die von der Revision betroffen sind. Änderungen gegenüber dem bestehenden Reglement sind in roter Farbe markiert)

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Adligenswil erlassen, gestützt auf die §§ 17 und 34–36 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern vom 7. März 1989 (PBG), **sowie gestützt auf § 23 Abs. 3 und § 24 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990 (NLG), und § 4 der Reklameverordnung vom 3. Juni 1997 und § 17 lit. b der Gemeindeordnung Adligenswil vom 1. Januar 2016** folgendes Bau- und Zonenreglement (BZR):

§ 12 Wohnzonen W2-Ch, W2-S, W2, W2-V, W3

1 Die Wohnzonen sind in erster Linie für Wohnzwecke bestimmt. Nicht störende kleinere Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sind gestattet. Der Wohnanteil pro Gebäude muss mindestens 2/3 der anrechenbaren Geschossfläche (aGF) gemäss § 9 PBV betragen. Nutzungsumlagerungen sind im Rahmen von Gestaltungsplänen gestattet. Diese sind im Grundbuch anzumerken.

2 Baubestimmungen in den Wohnzonen

Art der Wohnzone	W2-CH	W2-S	W2	W2-V	W3
Bauweise	offen oder geschlossen	offen oder geschlossen	offen oder geschlossen	verdichtet zulässig gemäss § 38 PBG	offen oder geschlossen
Anzahl Vollgeschosse	1–2 (siehe Abs. 3)	2–2 (siehe Abs. 4)	2	3	
Ausnutzungsziffer	höchstens 0.30	höchstens 0.35 (siehe Abs. 5)	höchstens 0.35 (siehe Abs. 5)	höchstens 0.45 mind. 0.40	höchstens 0.50 mind. 0.40
Gebäudelänge	25 m	25 m	32 m	32 m	32 m
Empfindlichkeitsstufe	II	II	II/III	II	II

3 In der Wohnzone Chliäbnet W2-Ch gilt betreffend Anzahl Vollgeschosse:

- Auf den bergseits der Strassen gelegenen Parzellen darf das 2. Geschoss wie folgt ausgebaut werden:
 - entweder als ausgebauter Dachgeschoss mit einer Kniestockhöhe von höchstens 1.80 m und einer Dachfirsthöhe von höchstens 5.00 m
 - oder als Attika gemäss § 39 Abs. 3.
- Auf den talseits der Strassen gelegenen Parzellen darf das 2. Geschoss voll ausgebaut werden. Die maximalen Höhenwerte betragen ab Normalprofil Strassenrand und gemessen in der Mitte der strassenseitig gelegenen Fassade (rechtwinklig auf die Fassade):
 - 4.00 m für die Fassadenhöhe
 - 7.00 m für die Firsthöhe.

Die zuständige Stelle Der Gemeinderat erlässt Richtlinien zur Beurteilung, ob eine Parzelle als talseitig oder bergseitig gilt.

4 In der Wohnzone Sackhof W2-S gelten die folgenden Beschränkungen:

- Bei Bauten mit Flachdach sind 2 Vollgeschosse zulässig, jedoch kein Attikageschoss.
- Bei Bauten mit Steildach darf das 2. Vollgeschoss nur als ausgebauter Dachgeschoss mit einer Kniestockhöhe von höchstens 1.80 m und einer Dachfirsthöhe von höchstens 5.00 m realisiert werden.

5 Die zulässige AZ pro Vollgeschoss beträgt 0,25.

§ 14 Wohnzone mit Konzept- und Gestaltungsplanpflicht W-KG

1 Einzonungen ab 10 000 m² in Wohnzonen sind in der Regel nur in die Wohnzone mit Konzept- und Gestaltungsplanpflicht möglich. Voraussetzung für die Einzonung ist ein **von der zuständigen Stelle Gemeinderat** genehmigtes Bebauungs- und Erschliessungskonzept nach § 33.

2 Die Nutzungsart richtet sich nach den Nutzungsbestimmungen über die Wohnzonen gemäss § 12 Abs. 1. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

3 Für die einzelnen Gebiete gelten die folgenden Bestimmungen:

Nr.	Bezeichnung	anrechenbare Geschossfläche (aGF) einschliesslich AZ-Bonus nach § 75 Abs. 2 PBG	Dachform
1	Äbnet	7500 m ² (a)	Flachdächer
2	Obmatt	6000 m ²	Flachdächer
3	Altmatt Nord	3300 m ²	Flachdächer oder leicht geneigte Dächer
4	Altmatt Süd	5800 m ² (b)	Flachdächer oder leicht geneigte Dächer
5	Blatten	3900 m ²	Flachdächer
6	Chluse	6600 m ²	Flachdächer

(a) Einem allfälligen Ersatzbau des bestehenden Gebäudes stehen insgesamt 570 m² aGF zu.

(b) Einem allfälligen Ersatzbau der bestehenden Ökonomiegebäude stehen insgesamt 1100 m² aGF zu.

4 Die zulässigen Fassadenhöhen und die ungefähre Lage der Baukörper in den Gebieten nach Abs. 3 sind in Anhang 2 festgelegt. Über der zulässigen Fassadenhöhe liegende Attikageschosse sind nicht gestattet.

5 In den Wohnzonen mit Konzept- und Gestaltungsplanpflicht darf nur im Rahmen eines Gestaltungsplans gebaut werden, der auf der Grundlage des Bebauungs- und Erschliessungskonzepts nach § 33 erstellt wird und eine besonders hohe Wohnqualität sicherstellt.

6 Im Gebiet Blatten darf nur gebaut werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Planungswerte für den Lärm von Schiessanlagen nach Anhang 7 LSV eingehalten werden. Die Kosten der Lärmschutzmassnahmen sind von der Bauherrschaft bzw. der Grundeigentümerschaft zu tragen.

§ 18 Arbeitszonen mit Wohnanteil Ar-W a, Ar-W b

1 Die Arbeitszonen mit Wohnanteil sind für Gewerbebetriebe bestimmt, die nicht oder nur mässig stören. Bürobauten sind gestattet. Wohnungen sind nur in Verbindung mit Gewerbe- oder Bürobauten zulässig.

Baubestimmungen	Ar-W a	Ar-W b
Bauweise	offen oder geschlossen	offen oder geschlossen
Überbauungsziffer	höchstens: 0.50	höchstens: 0.50
Fassadenhöhe	höchstens: 8.00 m in Hanglage ab 15% Neigung höchstens: 9.50 m	höchstens: 12.00 m
Firsthöhe	höchstens: 11.00 m in Hanglage ab 15% Neigung höchstens: 11.50 m	höchstens: 14.00 m
Empfindlichkeitsstufe	III	III

3 Für vereinzelte Gebäudeteile kann **der Gemeinderat die zuständige Stelle** Mehrhöhen gestatten, wenn sich dies aus betrieblichen Gründen als notwendig erweist.

4 Die weiteren Gebäudedimensionen legt **die zuständige Stelle der Gemeinderat** im Einzelfall unter gebührender Berücksichtigung der gewerblichen Erfordernisse und der öffentlichen und privaten Interessen fest.

5 Freie Lager- und Umschlagplätze sind nur in Verbindung mit Gewerbebauten gestattet.

6 Höchstens ein Viertel der aGF darf zur Wohnnutzung verwendet werden, mindestens aber 150 m² pro Gebäude.

§ 19 Arbeitszone Industrie Ar-I

1 Die Arbeitszone Industrie ist für industrielle Anlagen und gewerbliche Betriebe bestimmt, die in anderen Zonen nicht zulässig sind. Bürobauten sind gestattet. Wohnungen sind nicht zulässig.

Abstimmungsvorlage 5: Bau- und Zonenreglement

- 2 Ausnützung, Gebäudehöhen und Gebäudelängen usw. legt **die zuständige Stelle der Gemeinderat** im Einzelfall unter gebührender Berücksichtigung der industriellen Erfordernisse, der landschaftlichen Gegebenheiten und der öffentlichen Interessen fest.
- 3 Freie Lager- und Umschlagplätze sind nur in Verbindung mit Industriebauten gestattet.
- 4 Es gilt die Empfindlichkeitsstufe IV.

§ 20 Sonderbauzone Kulturobjekte Sb-K

- 1 Die Sonderbauzone Sb-K dient der Erhaltung von Kulturobjekten und schutzwürdigen Gebäudegruppen.
- 2 Alle baulichen Massnahmen sowie die Gestaltung der Umgebung haben sich auf den Zonenzweck auszurichten. Die Gestaltung hat erhöhten Anforderungen zu genügen. Dies ist mit einem Gutachten eines unabhängigen Experten nachzuweisen. **Die zuständige Stelle der Gemeinderat** kann ein Zweitgutachten verlangen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele droht.
- 3 Ersatz- und Umbauten haben sich an die Volumetrie, Lage und Stellung des beim Inkrafttreten dieses Reglementes bestehenden Bauvolumens zu halten.
- 4 Abweichungen von Abs. 3 sind zulässig, wenn
 - a. die bestehende anrechenbare Geschossfläche nicht um mehr als 10% überschritten wird,
 - b. dadurch eine bessere ortsbauliche und gestalterische Lösung erreicht wird und
 - c. eine hochwertige Bau- und Aussenraumgestaltung sichergestellt wird.
- 5 Weitere Bauten sind nur zulässig, wenn im Zonenplan zusätzliche Neubaustandorte festgelegt sind. Für solche Neubauten gelten die Baubestimmungen der Wohnzone W2.

§ 21 Sonderbauzone Gärtnereien Sb-G

- 1 In der Sonderbauzone Sb-G sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die dem Gärtnereigewerbe oder der Landwirtschaft dienen. Wohnungen sind nicht zulässig.
- 2 Bei Neubauten und massgeblichen baulichen Erweiterungen kann **die zuständige Stelle der Gemeinderat** einen Gestaltungsplan verlangen. Dieser hat insbesondere zu beinhalten:
 - a. Ausmass, Nutzung und Gestaltung der Bauten,
 - b. Ausmass und Gestaltung der Verkehrs- und Parkierungsflächen,
 - c. Gestaltung der Umgebung und der Lagerplätze sowie verbindliche Festlegung von Terrainveränderungen.
- 3 Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.
- 4 Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Arbeitszone Industrie Ar-I.

§ 22 Zone für öffentliche Zwecke öZ

- 1 Als Zone für öffentliche Zwecke werden folgende Gebiete ausgedacht:
 - a. Gebiet Kirche
Nutzung: Kirchliche Bauten, Friedhof, Schul- und Sportanlagen, Bauten und Anlagen für kulturelle Zwecke, öffentlicher Parkplatz.
Empfindlichkeitsstufe: II
 - b. Gebiet Teufmatt/Obmatt
Nutzung: Schul- und Sportanlagen, Bauten und Anlagen für kulturelle Zwecke.
Empfindlichkeitsstufe: II
 - c. Gebiet Äbnet
Nutzung: Bauten für die Entsorgung, den Werk- und den Katastrophendienst.
Empfindlichkeitsstufe: III

- d. Gebiet Löösch
Nutzung: Sport- und Erholungsanlagen.
Empfindlichkeitsstufe: III
- e. Gebiet Chliäbnet
Nutzung: Fusswegverbindung.
Empfindlichkeitsstufe: II

- 2 Ausnützung, Gebäudehöhe und Gebäudelänge legt **die zuständige Stelle der Gemeinderat** im Einzelfall unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen und der landschaftlichen Gegebenheiten fest.

§ 23 Zone für Sport- und Freizeitanlagen SpF

- 1 Als Zone für Sport- und Freizeitanlagen werden folgende Gebiete ausgedacht:
 - a. Gebiet Widi, Dalacheri
Nutzung: Golfanlagen. Hochbauten sind nur soweit zulässig, als sie für die Pflege der Anlagen nötig sind. Verkehrsanlagen sind nur soweit zulässig, als sie betriebsnotwendig sind.
 - b. Gebiet Baldismoos
Nutzung: Erholungs- und Freizeitanlagen.
 - c. Gebiet Rütliweid
Nutzung: Erholungs- und Freizeitanlagen.
- 2 Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die den vorgenannten Nutzungen entsprechen.
- 3 Lage, Grösse und Gestaltung von Bauten und Anlagen werden **von der zuständigen Stelle der Gemeinderat** im Einzelfall festgelegt.
- 4 Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

§ 25 Grünzone Gewässerraum GewR

- 1 Die Grünzone Gewässerraum dient der Gewährleistung folgender Funktionen:
 - a. der natürlichen Funktionen der Gewässer,
 - b. dem Schutz vor Hochwasser,
 - c. der Gewässernutzung.
- 2 Die Grünzone Gewässerraum ist im Zonenplan Gewässerraum festgelegt.
- 3 Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. In Bauzonen kann die Ausnützung auf angrenzende bebaubare Bereiche übertragen werden.
- 4 Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998.
- 5 Bei Baubewilligungen innerhalb der Grünzone Gewässerraum erlässt **die zuständige Stelle der Gemeinderat** Auflagen über die naturnahe Bachgestaltung. Zusätzlich kann **sie** ausserhalb der Grünzone Gewässerraum verlangen, dass eingedolte Bachläufe wieder geöffnet werden, sofern die Öffnung mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang steht.
- 6 Die Gewässerabstände bei neuen Bauten und Anlagen gemäss § 5 des Wasserbaugesetzes vom 30. Januar 1997 sind einzuhalten.

§ 27 Landwirtschaftszonen Lw, Lw-B

- 1 Die nach RPG und PBG ausserhalb der Bauzone zulässigen neuen Bauten und Anlagen dürfen in der Landwirtschaftszone Lw errichtet werden. Sie sind grundsätzlich in unmittelbarer Hofnähe anzulegen und haben sich in Gestaltung und Materialien gut in die bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern. **Die zuständige Stelle der Gemeinderat** kann Gestaltungsauflagen anordnen.
- 2 Baumschulen dürfen nur in der Landwirtschaftszone Lw-B angelegt werden, wobei Christbaumkulturen nicht als Baumschulen gelten.
- 3 Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

Abstimmungsvorlage 5: Bau- und Zonenreglement

- 4 Die geologisch-geomorphologischen Landschaftselemente von regionaler Bedeutung gemäss kantonalem Inventar sind soweit wie möglich zu erhalten. Sie sind im Zonenplan orientierend dargestellt.

§ 28 Naturschutzzone Ns

- 1 Die Naturschutzzone bezweckt die Erhaltung und Aufwertung schützenswerter Gebiete, die als Lebensräume von Tieren und Pflanzen bedeutend sind.
- 2 In der Naturschutzzone sind nur Massnahmen zulässig, die den ökologischen Wert erhalten oder erhöhen. Namentlich verboten sind:
 - a. Entwässerungen, Terrainveränderungen und Aufforstungen,
 - b. Bauten und Anlagen jeder Art,
 - c. das Ausgraben von einheimischen Pflanzen und Pflanzenbeständen sowie die Aufforstung oder das Anlegen neuer Baumbestände,
 - d. das Stören, Fangen oder Töten einheimischer Tiere vorbehaltlich der Bestimmungen über die Jagd und Fischerei,
 - e. Geländesportarten wie Motocross, Orientierungslauf und dergleichen,
 - f. der private und gewerbliche Gartenbau,
 - g. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, anderen Provisorien, Kleinbauten (Materialkisten, Chemineeanlagen) oder dergleichen,
 - h. das Betreten der Gebiete abseits der vorhandenen Wege.
- 3 Ausnahmen von Abs. 2 können bewilligt werden, wenn dies im Interesse der Schutzziele geschieht oder wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist. Die Schutzziele dürfen nicht beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleiben strengere Vorschriften des Bundes über die Flachmoore und die Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung sowie die Bestimmungen gemäss Art. 24 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG).
- 4 Die landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen, Rieder und Moore ist auf den jährlichen Streueschnitt begrenzt. Dieser darf nicht vor dem 1. September vorgenommen werden, sofern von der zuständigen kantonalen Dienststelle kein früherer Zeitpunkt bewilligt wurde. Das Schnittgut ist abzuführen. Die Wiesen, Rieder und Moore dürfen weder beweidet noch gedüngt noch mit anderen Hilfsstoffen versehen werden. Aufkommende Holzgewächse sind zu entfernen. Die Regeneration gestörter Moorbereiche ist zu fördern.
- 5 Auf Flächen, für welche eine forstliche Nutzung bzw. Pflege nötig und sinnvoll ist, sind eine standortgerechte Bestockung und ein natürlicher Wasserhaushalt anzustreben.
- 6 Die zuständige StelleDer Gemeinderat ist ermächtigt, die erforderlichen Schutz- und Pflegemassnahmen im Sinne von § 21 ff NLG anzuordnen. Im Rahmen von Pflegevereinbarungen kann sieer in begründeten Fällen Bestimmungen erlassen, die von Abs. 4 abweichen.
- 7 Die Flachmoore und die Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung sind im Zonenplan speziell bezeichnet.
- 8 Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

§ 29 Ortsbildschutzzone Dottenberg Ob

- 1 Die Ortsbildschutzzone Dottenberg bezweckt die Erhaltung der bestehenden Gebäude sowie die gute gestalterische Einordnung von Bauten und Anlagen. Sie ist der Landwirtschaftszone überlagert.
- 2 Alle baulichen Massnahmen sowie die Gestaltung der Umgebung haben sich auf den Zonenzweck auszurichten. Die Gestaltung hat erhöhten Anforderungen zu genügen. Dies ist mit einem Gutachten eines unabhängigen Experten nachzuweisen. Die zuständige StelleDer Gemeinderat kann ein Zweitgutachten

verlangen oder ein Gutachten der zuständigen eidgenössischen Kommission nach Art. 25 Abs. 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG) einholen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele droht.

- 3 Die im Zonenplan orientierend als schützenswert bezeichneten Gebäude sind soweit möglich in ihrer Substanz zu erhalten. Bauliche Veränderungen sind nur in geringem Masse und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die äussere Erscheinungsform nicht beeinträchtigt wird. Allfällige Ersatzbauten sind am alten Standort zu errichten. Für Ersatzbauten ist das bestehende Bauvolumen massgebend.
- 4 Im Übrigen gelten die Anforderungen gemäss Art. 6ff. NHG und der Verordnung vom 9. September 1981 über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz.

§ 31 Schutz von Hecken, Feldgehölzen, Uferbestockungen, markanten Einzelbäumen und Baumgruppen

- 1 Der Schutz von Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des Bundes und des Kantons. Insbesondere ist gemäss Anhang 2.5 Ziff. 1 und Anhang 2.6 Ziff. 3.3 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern in einem Streifen von drei Metern entlang von Hecken, Feldgehölzen und oberirdischen Gewässern untersagt.
- 2 Die im Zonenplan eingetragenen markanten Einzelbäume und Baumgruppen sind geschützt. Verboten sind alle Vorkehrungen, die direkt oder indirekt den Fortbestand der Bäume gefährden. Im Ausnahmefall können Bäume bei überwiegenden öffentlichen Interessen mit Genehmigung der zuständigen Stelle des Gemeinderates beseitigt werden. Dieser regelt die Ersatzpflanzung.
- 3 Hoch- und Tiefbauten sowie Terrainveränderungen haben gegenüber Hecken, Feldgehölzen, Uferbestockungen, markanten Einzelbäumen und Baumgruppen einen minimalen Abstand von 4.00 m aufzuweisen.

§ 32 Ergänzende Bestimmungen zum Gestaltungsplan

- 1 Die Mindestfläche für einen Gestaltungsplan, bei dem vom Zonenplan und vom Bau- und Zonenreglement nach § 75 Abs. 2 und 3 PBG abgewichen werden kann, hat bei bebauten Gebieten 3000 m² und bei unbebauten Gebieten 5000 m² zu betragen.
- 2 Der Ausnützungszuschlag gemäss § 75 Abs. 2 PBG wird in drei Anteilen gewährt. Pro Anteil ist jeweils die nachfolgende Anforderung zu erfüllen:
 - a. höchstens 4 % wenn sämtliche Anforderungen gemäss § 75 Abs. 3 PBG erfüllt sind,
 - b. höchstens 4 % wenn zur Erstellung des Gestaltungsplans ein Wettbewerbsverfahren mit mindestens drei Teilnehmenden durchgeführt wird. Mindestens eine von der Gemeinde bestimmte Vertretung muss an der Durchführung und Jurierung des Wettbewerbsverfahrens beteiligt sein,
 - c. höchstens 7 % wenn die Gebäude nach dem Minergie-P oder einem energetisch vergleichbaren Standard erstellt werden.
- 3 Sind gemäss § 10 Abs. 2 PBV 5% der anrechenbaren Geschossflächen nicht anzurechnen, so reduziert sich der Ausnützungszuschlag nach Absatz 2 um 5%.
- 4 Voranfragen zur Anwendbarkeit von Abs. 2 und 3 sind beim bei der zuständigen StelleGemeinderat einzureichen.
- 5 Eine Liste der rechtskräftigen Gestaltungspläne befindet sich in Anhang 1. Sie wird von der zuständigen Stellevom Gemeinderat periodisch nachgeführt.

Abstimmungsvorlage 5: Bau- und Zonenreglement

§ 33 Bebauungs- und Erschliessungskonzept als Grundlage für den Gestaltungsplan

- 1 Die als Grundlage für Gestaltungspläne dienenden Bebauungs- und Erschliessungskonzepte sind von den Grundeigentümern zu erstellen und zu finanzieren und bedürfen der Genehmigung **der zuständigen Stelle des Gemeinderats**.
- 2 Es hat alle wesentlichen Rahmenbedingungen für die bauliche Entwicklung aufzuzeigen, insbesondere:
 - a. die Nutzungsmasse,
 - b. die Volumen und die Stellung der Baukörper,
 - c. die Grundsätze der Bau- und Aussenraumgestaltung,
 - d. die Erschliessung und die Parkierung sowie
 - e. die Realisierungsetappen.
- 3 Die Nutzungsmasse, die Fassadenhöhen, die ungefähre Lage der Baukörper und die Dachgestaltung sind in § 14 und im Anhang 2 festgelegt. Die weiteren Inhalte des Konzepts dienen als Grundlage des Gestaltungsplans und sind in den Plänen und Sonderbauvorschriften umzusetzen. Grundlegende Abweichungen von den aus dem Konzept hervorgehenden ortsbaulichen und gestalterischen Entwicklungsabsichten sind nicht zulässig.
- 4 **Die zuständige Stelle Der Gemeinderat** kann für die Erstellung des Bebauungs- und Erschliessungskonzepts die Durchführung eines Wettbewerbsverfahrens mit mindestens drei Teilnehmenden verlangen. Mindestens eine von **der zuständigen Stelle Gemeinde**-bestimmte Vertretung muss an der Durchführung und Jurierung des Wettbewerbsverfahrens beteiligt sein. Mindestens einer der am Wettbewerbsverfahren beteiligten Fachpreisrichter muss **von der zuständigen Stelle Gemeinderat** für die Beurteilung des nachfolgenden Gestaltungsplans miteinbezogen werden.

§ 35 Massnahmen zur Reduktion des Meteorwassers

- 1 Plätze, namentlich Vorplätze, Parkplätze, Lagerflächen, dürfen in der Regel nicht mit einem versiegelten, undurchlässigen Belag versehen werden. Ausnahmen sind nur gestattet, wenn dies aus Umweltschutzgründen erforderlich ist.
- 2 Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Neigung bis 10 %, die nicht als Terrassen genutzt werden, sind unter Verwendung von einheimischem, standorttypischem Saatgut extensiv zu begrünen. Sie müssen eine Rückhaltekapazität von mindestens 100 Liter pro m² aufweisen. Bei Kleinflächen sowie in begründeten Fällen kann **die zuständige Stelle der Gemeinderat** Ausnahmen bewilligen.
- 3 **Die zuständige Stelle** kann im Rahmen von Baubewilligungen und Genehmigung von Gestaltungsplänen weitere Auflagen verfügen, so z.B. das Erstellen von Retentionsbecken und Sickerschächten.

§ 40 Terrassenhäuser

- 1 Terrassenhäuser sind optimal in das Terrain einzupassen. Unüberbaute Grundstückteile sind in ihrer natürlichen Geländeform und Topographie sichtbar zu belassen. Steildächer sind nicht gestattet. **Die zuständige Stelle Der Gemeinderat** kann Ausnahmen bewilligen, wenn dies einer besseren Anpassung an die bauliche und landschaftliche Umgebung dient.
- 2 Terrassenhäuser haben mindestens 4 Geschosse (inkl. Untergeschosse und Attikageschosse) aufzuweisen und sind nach maximal 6 Geschossen zu unterbrechen. Die zonengemässe Gebäudelänge in Hangrichtung und die Vollgeschosszahl gemäss § 12 dürfen überschritten werden. Weitere Bauten sind in der direkten Falllinie um mindestens eine Terrassenhausbreite seitlich zu verschieben und dürfen nicht sichtbar baulich verbunden sein. Die maximale Gebäudelänge darf parallel zum Hang gemessen nicht mehr als 20,0 m und in Hangrichtung nicht mehr als 45,0 m betragen.

- 3 Die Fassaden dürfen nicht fensterlos sein und keine Mauerwirkung erzeugen. Mit Ausnahme des untersten sichtbaren Untergeschosses sind übereinander liegende Geschosse (inkl. Attikageschosse) um mindestens 3,00 m zurückzusetzen. Die Sichtbarkeit der Untergeschosse richtet sich nach § 138 Abs. 1 PBG. Die Terrassen, Brüstungen und Treppenanlagen sind zu begrünen. Die Grünflächenziffer muss mindestens 40% betragen.
- 4 Bei seitlicher Betrachtung dürfen in jedem Vertikalschnitt nicht mehr als 2 Geschosse aus dem gewachsenen oder tiefer gelegten Terrain herausragen. Jede Wohnung hat einen ebenen seitlichen Gartenaustritt aufs natürliche oder gestaltete Terrain aufzuweisen.

§ 42 Begrünung und Terrainveränderungen

- 1 Freiflächen (Böschungen, Verkehrsinseln, Strassenränder, Restflächen) im Siedlungsgebiet sind unter Beachtung des Naturschutzleitplans nach § 10 Abs. 1 NLG und der Vernetzungsachsen für Kleintiere gemäss kantonalem Richtplan als naturnahe Lebensräume auszugestalten.
- 2 Bei der Gartengestaltung, bei der Bepflanzung von Anlagen, namentlich von Lager-, Abstell-, Park- und Freiflächen sowie bei der Begrünung von Bauten, wie Flachdächern, Stützmauern und Stützkonstruktionen, sind in der Regel einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden. **Die zuständige Stelle Der Gemeinderat** ist befugt, spezielle Vorschriften zu erlassen. Invasive standortfremde Pflanzen (Neophyten) dürfen nicht verwendet werden und sind dort, wo bereits vorhanden, durch die Grundeigentümer zu bekämpfen.
- 3 Arbeitszonen, die an Nichtbauzonen oder Schutzzonen angrenzen, sind mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
- 4 Terrainveränderungen sind auf das Notwendigste zu beschränken. **Die zuständige Stelle Der Gemeinderat** kann Richtlinien über Terrainveränderungen und Stützmauern erlassen.

§ 44 Reklameanschlagstellen

- 1 Die möglichen Standorte für Reklamen werden im Zonenplan ungefähr festgelegt (innerhalb eines Radius von ca. 75 m ab dem Zentrum des im Zonenplan eingetragenen Punktes).
- 2 **Die zuständige Stelle Der Gemeinderat** kann an den im Zonenplan ungefähr festgelegten Standorten Reklamen nach den Vorgaben der Reklameverordnung des Kantons Luzern vom 3. Juni 1997 bewilligen.
- 3 Reklamen, die grösser als das Format F24 sind (Megaposter und dergleichen), sind nicht zulässig.
- 4 Am gleichen Standort sind im Format F12 maximal drei Reklamen, im Format F4 maximal vier Reklamen und im Format F24 maximal eine Reklame zulässig.
- 5 Reklamen haben:
 - a. sich in die Umgebung zu integrieren (Hintergrund, Böschung, Objekt usw.),
 - b. sich in der Nähe von bestehenden Objekten zu befinden und
 - c. die gesetzlichen Vorgaben betreffend Verkehrssicherheit einzuhalten.

§ 45 Kulturobjekte

- 1 Der Kanton erfasst die Kulturobjekte in einem kantonalen Bauinventar. Die Wirkungen der Aufnahme eines Kulturobjektes im kantonalen Bauinventar richten sich nach den kantonalen Bestimmungen (§ 142 PBG; § 1a-c Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960).
- 2 Kantonal geschützte Kulturobjekte unterstehen dem Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler und sind im Zonenplan

Abstimmungsvorlage 5: Bau- und Zonenreglement

als schützenswerte Einzelobjekte oder Baugruppen orientierend dargestellt. Bauliche Massnahmen an diesen Objekten oder in deren Umgebung sind der Kantonalen Denkmalpflege vorgängig zur Bewilligung einzureichen.

- 3 Die zuständige Stelle ~~Der Gemeinderat~~ kann Massnahmen des Objektschutzes, des Umgebungsschutzes und des Unterhalts nach Anhörung der Eigentümer festlegen und Beiträge entrichten.

§ 48 Abstellplätze für Entsorgungsgebäude und Container

- 1 Bei Neubauten sind auf privatem Grund unmittelbar an der Strasse gelegene Abstellplätze für Entsorgungsgebäude zu schaffen, die für die Kehrtafelfahrt gut zugänglich sind und den Verkehr nicht behindern.
- 2 Bei Bauten, die bei Inkrafttreten dieses Reglementes schon bestehen, kann die zuständige Stelle ~~der Gemeinderat~~ die nachträgliche Anlegung von Abstellplätzen verlangen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und die örtlichen Verhältnisse es gestatten.

§ 50 Naturgefahren

- 1 Die Gefahrengebiete gemäss § 146 PBG sind in der kommunalen Gefahrenkarte vermerkt. Sie sind im Plan der Gefahrengebiete als orientierende Hinweise farbig dargestellt. Die Gefahrenkarte kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
- 2 Das rote Gefahrengebiet dient dem Schutz von Leib und Leben sowie von Sachwerten in durch Naturgefahren stark gefährdetem Gebiet.
- 3 Das blaue und das gelbe Gefahrengebiet dienen dem Schutz von Sachwerten bei mittlerer bzw. geringer Gefährdung durch:
 - a. Wasserprozesse (Überschwemmung, Übersarung und Erosion),
 - b. permanente Rutschungen,
 - c. Hangmuren.
- 4 Die zuständige Stelle ~~Der Gemeinderat~~ berücksichtigt die entsprechenden Gefährdungssituationen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.
- 5 In den roten Gefahrengebieten sind Neu- und Erweiterungsbauten, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren dienen, verboten.
- 6 In den blauen Gefahrengebieten mit mittlerer Gefährdung legt die zuständige Stelle ~~er~~ aufgrund von durch die Bauherrschaft zu erbringenden Nachweisen und Berechnungen die notwendigen Auflagen und Massnahmen fest. Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise auf dem Baugrundstück selbst eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird, und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.
- 7 In den gelben Gefahrengebieten mit geringer Gefährdung weist die zuständige Stelle ~~der Gemeinderat~~ im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens auf die Gefährdung hin. ~~Sie~~~~Er~~ kann dabei Massnahmen zur Gefahrenabwehr bzw. -minderung vorschlagen.

§ 52 Beschwerderecht

Gegen alle in Anwendung dieses Reglementes gefassten Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates ~~oder der zuständigen Stelle~~ kann innert 20 Tagen seit Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden, soweit das eidgenössische oder das kantonale Recht nichts anderes vorsieht.

§ 53 Zuständige Behörde, Planungskommission, Fachgremium, Experten

- 1 Die Aufsicht über das Bauwesen und die Handhabung dieses Reglementes sind Sache des Gemeinderates und seiner Organe.

- 2 Der Gemeinderat bestimmt auf seine eigene Amtsdauer eine fachlich zusammengesetzte Planungskommission von mindestens fünf Mitgliedern ~~sieben bis elf Mitgliedern. Der Gemeinderat ist darin mit höchstens zwei Mitgliedern vertreten.~~ Diese Kommission begutachtet die ihr überwiesenen Projekte sowie grundsätzliche Planungsfragen. Die Details regelt der Gemeinderat in einem Pflichtenheft.

~~3 Die Planungskommission kann für die Vorbereitung von baurechtlichen Aufgaben eingesetzt werden, namentlich für die Beurteilung von Gestaltungs- und Bebauungsplänen, die Erarbeitung von Richtplänen und Reglementen. Sie stellt dem Gemeinderat Antrag.~~

~~4 Der Gemeinderat bestimmt für die Begutachtung von Bauprojekten ein 3-köpfiges Fachgremium.~~

~~53 In besonderen Fällen können dDer Gemeinderat und das Fachgremium bzw. die zuständige Stelle ist berechtigt, unabhängige Experten beiziehen, insbesondere zur Beurteilung von Gestaltungsplänen, von grösseren Bauvorhaben, von Bauprojekten an exponierten Standorten und innerhalb von Schutzzonen sowie von grösseren landschaftlichen Eingriffen zur Begutachtung von wichtigen Planungs- und Baufragen und zur Beurteilung grösserer Planungs- und Bauvorhaben auf Kosten der Gesuchsteller neutrale Fachleute beizuziehen.~~

§ 54 Gebühren

- 1 Die zuständige Stelle ~~Der Gemeinderat~~ erhebt für die Bearbeitung von Baugesuchen sowie für die Durchführung von Baukontrollen eine Gebühr.
- 2 Die Gebühr beträgt von den mutmasslichen Baukosten:

2.50 ‰ bis	Fr.	200 000.–
2.00 ‰ der nächsten	Fr.	300 000.–
1.50 ‰ der nächsten	Fr.	500 000.–
1.00 ‰ der nächsten	Fr.	9 000 000.–
0.50 ‰ der nächsten	Fr.	10 000 000.–
0.25 ‰ der den Betrag von	Fr.	20 000 000.– übersteigenden Kosten

Die Mindestgebühr beträgt Fr. 250.–.
- 3 Bei ausserordentlichem Aufwand erhöht sich die Gebühr entsprechend dem zusätzlichen Zeitaufwand.
- 4 Ergibt sich nach Festsetzung der Gebäudeversicherungssumme eine Differenz zu den in der Gebührenrechnung angenommenen Baukosten, erfolgt eine revidierte Rechnungsstellung, wenn die Gebührendifferenz mehr als Fr. 100.– beträgt.
- 5 Der Aufwand für technische Kontrollen, für das Erstellen von Gutachten und den Beizug von Experten sind in den Gebührenansätzen gemäss Abs. 2 nicht enthalten und werden separat in Rechnung gestellt.
- 6 Die zuständige Stelle ~~Der Gemeinderat~~ kann zur Sicherstellung der Gebühren angemessene Kostenvorschüsse verlangen.
- 7 Für Vorabklärungen und Voranfragen sowie zurückgewiesene oder zurückgezogene Baueingaben wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

§ 56 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes kann der Gemeinderat ~~oder die zuständige Stelle~~ in Ergänzung von § 37 PBG bewilligen,

- a. wenn die Einhaltung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen würde,
- b. für öffentliche und im öffentlichen Interesse stehende Bauten und Anlagen,
- c. für bestehende gewerbliche oder landwirtschaftliche Bauten.

Informationen

Wir sind für Sie da

Ursi Burkart-Merz
 Gemeindepräsidentin
 ursi.burkart@adligenswil.ch

Pascal Ludin
 Vizepräsident und Sozialvorsteher
 pascal.ludin@adligenswil.ch

Markus Sigrist
 Finanzvorsteher
 markus.sigrist@adligenswil.ch

Olivier Bucheli
 Sicherheitsvorsteher
 olivier.bucheli@adligenswil.ch

Ferdinand Huber
 Bildungsvorsteher
 ferdinand.huber@adligenswil.ch

Othmar Zihlmann
 Gemeindeschreiber
 othmar.zihlmann@adligenswil.ch

Stimmabgabe

Persönlich an der Urne:

Abstimmungszeiten: Sonntag, 5. Juni 2016, 10.30–11.00 Uhr, Urnenbüro im Zentrum Teufmatt.

Brieflich:

1. Legen Sie den von Hand ausgefüllten Stimmzettel in das amtliche Stimmcouvert.
2. Unterzeichnen Sie persönlich den Stimmrechtsausweis.
3. Legen Sie
 - das amtliche Stimmcouvert und
 - den unterzeichneten Stimmrechtsausweis mit der vorgedruckten Adresse der Gemeindekanzlei in das Fenstercouvert, in dem Sie das Abstimmungsmaterial erhalten haben.
4. Das Fenstercouvert mit der Adresse der Gemeindekanzlei Adligenswil kann
 - frankiert und verschlossen rechtzeitig vor dem 5. Juni 2016 der Post übergeben werden,

Sprechstunde zur Gemeinderechnung

Haben Sie Fragen zur Gemeinderechnung 2015? Für Auskünfte und Informationen steht Ihnen Finanzvorsteher Markus Sigrist gerne zur Verfügung:

Dienstag, 24. Mai 2016
17.30 bis 19.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Adligenswil,
 Dorfstrasse 4, Sitzungszimmer
 Finanzen (3. Stock, Büro Nr. 339)

- am Schalter der Gemeindekanzlei abgegeben werden,
- in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung beim Eingang des Gemeindehauses an der Dorfstrasse 4 eingeworfen werden.

Letzte Leerung am Abstimmungssonntag, 5. Juni 2016, um 11.00 Uhr.

Detaillierte Unterlagen zur Jahresrechnung

Die umfassenden Dokumente zur Jahresrechnung 2015 (Laufende Rechnung, Investitionsrechnung, Bilanz) können auf der Homepage der Gemeinde Adligenswil unter www.adligenswil.ch eingesehen oder heruntergeladen werden. Ebenso können sie auf der Gemeindekanzlei an der Dorfstrasse 4, 1. Stock, eingesehen oder bezogen werden.

Parteiversammlungen

CVP Adligenswil

Donnerstag, 12. Mai 2016
 19.30 Uhr, Zentrum Teufmatt
 Mehrzwecksaal 1. OG

FDP. Die Liberalen Adligenswil

Mittwoch, 11. Mai 2016
 19.30 Uhr, Zentrum Teufmatt,
 kl. Mehrzwecksaal 1. OG

Grünliberale Partei

Donnerstag, 12. Mai 2016
 20.00 Uhr, Zentrum Teufmatt

SP Adligenswil

Donnerstag, 12. Mai 2016
 19.30 Uhr
 Zentrum Teufmatt

SVP Adligenswil

Dienstag, 10. Mai 2016
 19.30 Uhr
 Hinter-Dalacheri

Orientierungsversammlung am Dienstag, 17. Mai 2016

Die Orientierungsversammlung zu den Abstimmungsvorlagen (Jahresrechnung, Revisionen des Besoldungs-, des Strassen- sowie des Bau- und Zonenreglementes) mit den Parolen der Parteien findet am Dienstag, **17. Mai 2016, um 19.30 Uhr im Zentrum Teufmatt** statt.

Gemeinde Adligenswil

Dorfstrasse 4 6043 Adligenswil Tel. 041 375 77 77 Fax 041 375 77 70 E-Mail info@adligenswil.ch www.adligenswil.ch
 Druck: Ringier Print Adligenswil AG